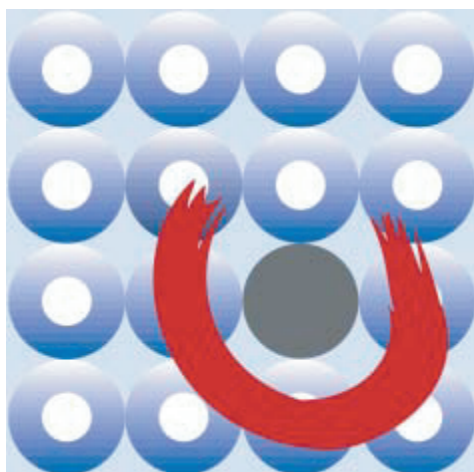


**Umsetzungsbericht
2. Nationaler Aktionsplan
für soziale Eingliederung
2003 – 2005**



NAP inclusion

Koordination: Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen
und Konsumentenschutz im Auftrag des Ministerrates

Umsetzungsbericht

2. Nationaler Aktionsplan
für soziale Eingliederung
2003 - 2005

Juni 2005

Impressum:

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:

Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien, Redaktion: Abteilung I/A/1

Nationaler Aktionsplan für soziale Eingliederung 2003-2005 Umsetzungsbericht und Aktualisierung

1.	Entwicklungen und Herausforderungen	2
1.1.	Entwicklungen	2
1.2.	Herausforderungen	4
2.	Bewertung der Ziele	7
3.	Umsetzungsbericht	8
3.1.	Förderung der Teilnahme am Erwerbsleben und des Zuganges aller zu Ressourcen, Rechten, Gütern und Dienstleistungen; Vermeidung der Risiken der Ausgrenzung	8
3.1.1.	Bildung	8
3.1.2.	Erwerbsleben	12
3.1.3.	Vereinbarkeit von Familie und Beruf	17
3.1.4.	Monetäre Sozialleistungen	19
3.1.5.	Gesundheit	22
3.2.	Maßnahmen zugunsten benachteiligter Gruppen	23
3.2.1.	Kinder und Jugendliche	23
3.2.2.	Frauen	24
3.2.3.	Familien	26
3.2.4.	Menschen mit Behinderungen	27
3.2.5.	Pflegebedürftige Menschen	28
3.2.6.	Migrant/innen	31
3.2.7.	Asylsuchende	32
3.2.8.	Überschuldete Menschen	33
3.2.9.	Wohnungslose Menschen	34
3.2.10	Straffällige Menschen	34
3.3.	Mitbeteiligung der Akteure	36
4.	Good Practice	38

Anhänge:

- A) Statistiken
- B) Beitrag der Länder
- C) Beiträge der Interessenvertretungen

1. Entwicklung und Herausforderungen

1.1. Entwicklungen

Armutsgefährdung

Die EUROSTAT-Einkommensarmutsgefährdungsquote betrug in Österreich laut EU-SILC im Jahr 2003 13,2% und 2004 (vorläufiger Wert) 12,7%. Trotz der weiter angespannten Arbeitsmarktsituation dürften v.a. die Erhöhung der wohlfahrtsstaatlichen Ausgaben (Sozialquote) und der Anstieg der Frauenbeschäftigung zur leichten Abnahme der EUROSTAT-Armutsgefährdungsquote mit beigetragen haben.

Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Das BIP-Wachstum betrug 2004 2% und war damit doppelt so stark wie im Durchschnitt der Jahre 2001 bis 2003. Es reichte aber nicht aus, um das steigende Arbeitskräfteangebot voll auszugleichen.

Die Beschäftigung (selbständig und unselbständige Erwerbstätige, ohne geringfügig Beschäftigte) stieg 2003 um 32.200 und die Arbeitslosigkeit um 7.700 Personen. 2004 erhöhte sich die Beschäftigung um 20.000 Personen und die Arbeitslosigkeit um 3.800 Personen (Registerdaten).

Die Beschäftigungsquote stieg bis 2003 kontinuierlich auf 69,0% an, wobei es bei den Frauen einen Anstieg auf 61,7% und bei den Männern einen Rückgang auf 76,4% gab. Auf Grund der Umstellung der Erhebungsmethode des Mikrozensus¹ werden bei EUROSTAT für 2004 niedrigere Quoten (67,8% insgesamt, 60,7% Frauen, 74,9% Männer) als im Vorjahr ausgewiesen. Dieser Rückgang ist aufgrund der bei den Registerdaten des AMS und des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger zu verfolgenden Entwicklung als statistisches Artefakt und nicht als realer Trend zu interpretieren. Die Registerdaten zeigen von 2003 bis 2004 einen Anstieg bei der Beschäftigung und eine Konstanz der Beschäftigungsquote (ohne geringfügig Beschäftigte).

Die Arbeitslosigkeit ist seit 2000 angestiegen, wobei sich der Anstieg seit 2003 verlangsamte. Die durch den Mikrozensus erhobene Arbeitslosenquote laut EUROSTAT-Definition betrug 2003 4,3%, 2004 4,5% und im April 2005 4,6%. Trotz dieses leicht steigenden Trends hat Österreich weiterhin die drittniedrigste Arbeitslosenquote in der EU. Die Quote der Frauen stieg von 2002 bis 2004 von 4,4% auf 5,2%, während die Quote bei den Männern mit 3,9% konstant blieb.

Die Langzeitarbeitslosenquote belief sich laut EUROSTAT-Definition 2002 auf 1,1% und 2003 und 2004 auf 1,2% (EU-Durchschnitt 2004: 4,1%). Gegenüber 2002 hat sich die Zahl der länger als 1 Jahr arbeitslosen Personen von 12.900 auf 20.400 erhöht. Die Langzeitarbeitslosenquote der Frauen veränderte sich von 1,2% auf 1,3% und die der Männer von 1,2% auf 1,1%.

Die AMS-Registerdaten verzeichnen für 2004 gegenüber 2003 einen Rückgang der Arbeitslosigkeit bei den 15 bis 24-Jährigen. In der ersten Jahreshälfte 2005 ist die Jugendarbeitslosigkeit aber wieder angestiegen. Die saisonbereinigte Arbeitslosenquote laut EUROSTAT-Definition für 15 bis 24-Jährige betrug im April 2005 10,2%, für Frauen 11,7%, für Männer 8,9%. Der EU-25 Durchschnitt für diesen Zeitpunkt belief sich auf 19,0%.

Bei den behinderten Personen ist seit 2002 ein Rückgang der Zahl der arbeitslos gemeldeten Personen von 31.040 auf 28.860 zu verzeichnen.

¹ Die von EUROSTAT ausgewiesenen Daten zur Beschäftigung beruhen auf dem Mikrozensus und weisen - nicht der Realität entsprechende - Sprünge in der Beschäftigungsentwicklung und der Arbeitslosigkeit zwischen 2003 und 2004 aus. Aufgrund einer wesentlichen Änderung der Datenerhebung des Mikrozensus 2004 (Stichprobe, Erhebungsmethode) sind die für 2004 ausgewiesenen Zahlen mit denen der Vorjahre nicht zu vergleichen.

Bei den ausländischen Arbeitskräften liegt die Arbeitslosigkeit über jener der Inländer/innen (Arbeitslosenquote laut AMS-Registerdaten: 9,8% 2003 und 10% 2004).

Budgetkonsolidierung bei gleichzeitigem Anstieg der Sozialquote

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung für die jüngeren und zukünftigen Generationen ist die Fiskalpolitik seit 2000 vom deutlichen Bemühen gekennzeichnet, das Budgetdefizit und die Staatsschulden zu reduzieren. Das Budgetdefizit belief sich 2003 auf 1,1% und 2004 auf 1,2% des BIP und betrug damit weniger als die Hälfte vom EU-Durchschnitt.

Trotz der Budgetkonsolidierung wird den Instrumenten zur Erweiterung der Lebenschancen und zur Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung ein wachsendes Gewicht eingeräumt. Die Sozialquote ist seit 2000 von 28,4% auf 29,5% im Jahr 2003 angestiegen (2001: 28,7%, 2002: 29,2%). Dies ist nicht nur die Folge antizyklischer Effekte der Sozialquote, sondern auch das Ergebnis von zielgerichteten zusätzlichen Investitionen in den Wohlfahrtsstaat.

Leistungsverbesserungen und Konsolidierungsmaßnahmen

Zur Linderung der Folgen steigender Arbeitslosigkeit wurde das Budget für aktive Arbeitsmarktmaßnahmen stark erhöht (3.1.2.). Es wurden zusätzlich Mittel für die Förderung der Arbeitsmarktchancen von behinderten Menschen („Behindertenmilliarde“) zur Verfügung gestellt (3.1.2.). Die Bezüge von Bezieher/innen von niedrigen Arbeitslosengeld- und Notstandshilfeleistungen wurden aufgestockt (3.1.4.). Die Schwellenwerte für niedere Pensionen, bis zu deren Höhe Anspruch auf staatliche Ergänzungsleistungen bestehen, wurden nahe an die EUROSTAT-Armutgefährdungsschwellen angehoben (3.1.4.). Die Steuerreformen stellen niedrige Bruttojahreseinkommen (unter EUR 15.750) ab 2005 steuerfrei. Der Schwellenwert für den Anspruch auf eine Negativsteuer wurde von EUR 8.400 auf EUR 10.600 angehoben (3.1.2.).

Um eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf und bessere Entwicklungschancen für Kinder zu ermöglichen, wurde das Angebot an Kinderbetreuungsplätzen erhöht (3.1.3.). Der Ausbau von mobilen und stationären Betreuungseinrichtungen für ältere, pflegebedürftige und behinderte Personen wurde weiter vorangetrieben (3.2.4., 3.2.5.). Das 2002 eingeführte Kinderbetreuungsgeld trägt wesentlich dazu bei, das Risiko der Kinderarmut zu reduzieren (3.1.4.).

Neben diesen Leistungsverbesserungen gab es auch eine Reihe von Konsolidierungsmaßnahmen. Bei einem Großteil der Sozialleistungen erfolgten die jährlichen Wertanpassungen unter der Inflationsrate, wobei jedoch sozial differenziert wurde und Personen mit niedrigen Einkommen eine volle Inflationsabgeltung gewährt wurde. Maßnahmen im Gesundheitsbereich hatten höhere Eigenbeiträge der Versicherten bei medizinischen Leistungen zur Folge, wobei auch hier sozial Schwächere und chronisch Kranke ausgenommen wurden. Die vorzeitigen Alterspensionen wurden schrittweise abgeschafft. Eine geänderte Berechnungsweise für die Pensionshöhe führt bei Neupensionen gegenüber dem früheren Rechtszustand zu niedrigeren Pensionen, wobei der Verlust auf maximal 5% gedeckelt wurde (3.1.4.).

Eine zusammenführende Betrachtung der leistungsverbessernden und konsolidierenden Maßnahmen ergibt, dass die Leistungsverbesserungen v.a. den sozial Schwächeren und Personen in besonderen Risikosituationen zugute kommen, während die Einsparungsmaßnahmen überwiegend Bevölkerungsgruppen oberhalb der EUROSTAT-Armutgefährdungsschwellenwerte treffen.

Verstärkung der aktivierenden Elemente

Das stark gestiegene Budget für aktive Arbeitsmarktpolitik ermöglichte, dass ein kontinuierlich wachsender Anteil an arbeitslosen Menschen in Arbeitsmarktmaßnahmen einbezogen wurde und damit der Anteil der langzeitarbeitslosen Personen weiterhin sehr gering ist.

Mit zusätzlichen Budgetmitteln für erwerbsfähige behinderte Menschen („Behindertenmilliarde“) konnte erreicht werden, dass trotz generell steigendem Arbeitslosigkeitsrisiko die Zahl der behinderten Arbeitslosen 2003 und 2004 rückläufig war.

Die für die Sozialhilfe zuständigen Länder berichten von einem wachsenden Angebot an Ausbildungs-, Trainings- und Arbeitsmarktmaßnahmen für Sozialhilfebezieher/innen, die in Kooperation mit dem AMS entwickelt und umgesetzt werden, teilweise im Rahmen der Territorialen Beschäftigungspakte (TEPs) und im Rahmen von Equal-Projekten.

Mindestsicherung

Die Mindestsicherung in der Pensionsversicherung wurde weiter ausgebaut, indem der Schwellenwert für Paare an die von EUROSTAT definierte Armutsgefährdungsgrenze angenähert wurde. In der Arbeitslosenversicherung wurden Verbesserungen für Bezieher/innen mit niedrigen Leistungen beschlossen. Seit 2001 sind Aufstockungen des Bezugs bis zu 60% bzw. 80% des früheren Lohns vorgesehen. Trotz der Verbesserungen in diesen beiden Systemen, bei Opfern von Verbrechen und bei der Familienförderung (Kinderbetreuungsgeld seit 2002) verstärkt sich v.a. aufgrund des Anstiegs der Arbeitslosigkeit dennoch die Nachfrage nach Leistungen der subsidiären Sozialhilfe. Die im NAPincl angekündigte Harmonisierung der Sozialhilfesysteme konnte bis jetzt nicht realisiert werden.

1.2. Herausforderungen

Kinderarmut

Die österreichische Wohlfahrtspolitik orientiert sich am zentralen Ziel gleicher Lebenschancen für alle. Der Bekämpfung der Kinderarmut kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.

Österreich verfügt über ein im EU-Vergleich großzügiges System an monetären Leistungen für die Abdeckung eines Teils der mit der Kinderbetreuung verbundenen zusätzlichen Kosten. Deshalb sind Haushalte mit Kindern nicht per se armutsgefährdet.

Armutsgefährdung tritt in überdurchschnittlichem Ausmaß dann ein, wenn die Eltern langzeitarbeitslos sind bzw. die Mütter kein Erwerbseinkommen erzielen. In Haushalten mit 1, 2 und 3 Kindern und mit erwerbstätigen Müttern liegen die Armutsgefährdungsquoten (5%, 7% und 9%) unter dem gesamtösterreichischen Durchschnitt. Ist die Mutter nicht erwerbstätig, so steigt die Armutsgefährdung in Haushalten mit 1, 2 und 3 Kindern auf das bis über dreifache Ausmaß: 13%, 24% und 31%. Nur in Haushalten von Alleinerziehenden liegt die Armutsgefährdungsquote trotz Erwerbstätigkeit mit 28% deutlich über dem gesamtösterreichischen Durchschnitt. Die Armutsgefährdungsquote für alle Kinder (unter 15 Jahre) betrug 2003 15,6%.

Neben der Ermöglichung von ausreichenden Erwerbsmöglichkeiten für die Eltern (z.B. durch die Zuverdienstmöglichkeit beim Kinderbetreuungsgeld) liegt ein weiterer Schwerpunkt bei der Bekämpfung von Kinderarmut in der Verbesserung der Chancen von benachteiligten Jugendlichen im Bildungswesen. Es geht hier v.a. um Kinder, die aufgrund des familiären Umfeldes schlechte Bildungsvoraussetzungen mitbringen, sprachliche Defizite aufweisen oder wegen einer Beeinträchtigung zusätzlicher Förderung bedürfen. Eine Verbesserung der Entwicklungschancen schließt neben der schulischen Ausbildung auch die Kinderbetreuungseinrichtungen ein.

Ein zusätzlicher Schwerpunkt betrifft ein ausreichendes Angebot an Hilfen, wenn Familien in Krisensituationen geraten, z.B. Trennungen, Gewalt, Überschuldung und finanzielle Krisen.

Erwerbsleben

Die SILC-Erhebungen zur Armutsgefährdung verweisen auf die zentrale Bedeutung der Erwerbstätigkeit als Voraussetzung zur Vermeidung von Armutsgefährdung. Die Armutsgefährdungsquote von Haushalten mit Langzeitarbeitslosen beträgt 36%, von Haushalten mit nur teilweiser Erwerbstätigkeit (v.a. Hausfrauen) 18% und von Haushalten mit voller Erwerbstätigkeit 6%. Ein Arbeitsplatz ist zwar eine notwendige Voraussetzung, keinesfalls aber ausreichend um Armutsgefährdung zu verhindern. Bei einem Fünftel aller Armutsgefährdeten stehen alle erwerbsfähigen Haushaltsmitglieder im Erwerbsleben. Ein weiteres zentrales Ziel der Armutsbekämpfung ist es deshalb, existenzsichernde Erwerbseinkommen anbieten zu können.

Qualifizierung

Personen mit schlechter Ausbildung haben eine deutlich geringere Beschäftigungsquote (und damit höhere Armutsgefährdung) als Personen mit höherer Bildung. 2004 betrug die Beschäftigungsquote der 15 bis 64-Jährigen mit maximal Pflichtschulabschluss 46% und lag damit um mehr als 25%-Punkte (Männer) und mehr als 30%-Punkte (Frauen) unter der von Personen mit höherem Bildungsstand. Aufgrund der Veränderungen am Arbeitsmarkt geraten auch die im Erwerbsleben integrierten Personen mit unzureichender Qualifizierung immer stärker unter Druck. Die Arbeitslosenquote (laut EUROSTAT-Definition) der Personen mit ISCED 0-2 Abschluss (maximal Pflichtschulabschluss) lag 2004 bei 9,7%, bei Personen mit ISCED 3-4 Abschluss bei 4,2% und bei Personen mit ISCED 5-6 Abschluss bei 3,0%. Ein Schwerpunkt in der Bildungs-, Ausbildungs- und Arbeitsmarktpolitik muss darin liegen, gerade für Personengruppen mit schlechter Ausbildung maßgeschneiderte Qualifizierungen anzubieten.

Vereinbarkeit Familie und Beruf

Der starke Anstieg der Bildungsstandards der Frauen, ein stetiger Wandel im geschlechtsspezifischen Rollenverständnis und gezielte politische Maßnahmen (u.a. Ausbau von Betreuungseinrichtungen für Kinder sowie behinderte, pflegebedürftige und ältere Menschen; Einführung des Kinderbetreuungsgeldes, Rechtsanspruch auf Elternteilzeit) führten zu einem deutlichen Anstieg der Frauenbeschäftigung und besonders der Beschäftigungsquote von Müttern. Die Beschäftigungsquote von Müttern (mit Kindern unter 15 Jahren) stieg laut Mikrozensus von 62,6% (1995) auf 69,8% (2003) und liegt damit um 8,1%-Punkte über der aller Frauen.

Das Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen und die beruflichen Einstiegspfade und Karrierechancen für Mütter sind aber noch immer unzureichend. Die Instrumente für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden in der im Sommer 2005 gegründeten Plattform „Die Familienallianz“ als Zusammenschluss von Politik, Unternehmen, Medien und Wissenschaft weiter ausgebaut werden.

Geschlechtsspezifische Benachteiligungen

Die Armutsgefährdung von Frauen liegt 2003 mit 14% über jener der Männer (12,3%). Obwohl jüngere Frauen bildungs- und ausbildungsmäßig zum Teil die Männer im gleichen Alter überholt haben, bewirken u.a. die schlechteren Bildungsvoraussetzungen der älteren Frauen, dass diese stärker gefährdet sind, in soziale Notsituationen zu geraten. Die noch bestehenden Segmentierungen im Bildungs- und Ausbildungsbereich, in der Arbeitswelt und auch die in der Gesellschaft vorherrschenden geschlechtsspezifischen Rollenzuteilungen erfordern vielfältige Maßnahmen, um Frauen die gleichen Chancen wie Männern zu ermöglichen.

Bevölkerungsgruppen mit spezifischen Benachteiligungen

Behinderte Personen haben ohne entsprechende unterstützende Rahmenbedingungen nur eingeschränkte Möglichkeiten ausreichend für ihre Existenz vorzusorgen und in den diversen Lebensbereichen gleichberechtigt mitzuwirken. Die Armutsgefährdung liegt bei 19% (2003). Die öffentliche Hand sieht es als ihre permanente Aufgabe an, die Bildungs- und Beschäftigungsförderungen für diese Personengruppe zu forcieren, die Betreuungsangebote zu verbessern, Existenzhilfen und Abgeltungen von Mehrkosten zur Verfügung zu stellen und jeder Art von diskriminierenden Praktiken den Kampf anzusagen.

Die meist schlechtere Qualifizierung von Migrant/innen, größere Arbeitsmarktprobleme, schlechtere sprachliche Voraussetzungen und manchmal auch generell schwierige Integrationsbedingungen bewirken, dass ihre Teilhabechancen und ihre ökonomische Situation unter dem Durchschnitt liegen. Die Armutsgefährdungsquote von Migrant/innen liegt bei 27% (2003). Verbesserungen der Bildungschancen, der sprachlichen Fähigkeiten, der Arbeitsmarktintegration, der Wohnsituation und der generellen gesellschaftlichen Teilhabe sind wesentliche Voraussetzungen für eine effektive Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung.

Die „Kerngruppen“ der Armut, wie u.a. Obdachlose, schwer Suchtkranke oder Haftentlassene mit sehr erschwerten Integrationschancen erfordern vielschichtige Betreuungsangebote.

Finanzielle Absicherung der Sozialschutzsysteme

Die Sozialschutzsysteme leisten einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung des Armutsrisikos. Durch die Sozialschutzsysteme wurden 2003 für die Gesamtbevölkerung die Armutsgefährdung von 42% auf 13% und für Haushalte im Erwerbsalter von 30% auf 12% gesenkt.

Neben einer Absicherung der armutsvorbeugenden Elemente dieser Systeme ist es aber gleichzeitig erforderlich, für die aufgrund der demografischen Entwicklung zu erwartenden Mehraufwendungen der Sozialschutzsysteme jetzt schon Vorsorge zu treffen. Armutsbekämpfung muss heute in Einklang stehen mit auf die Zukunft ausgerichteten Reformen, um die Sozialsysteme auch für die nächsten Generationen zu sichern.

2. Bewertung der Ziele

Die generelle Strategie der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung fußt in Österreich auf den 4 gemeinsamen Zielen des Europäischen Rates von Nizza. Im Sinne einer problemorientierten Darstellungsweise werden im Folgenden diese Ziele in abgewandelter Form dargestellt:

- Schaffen eines beschäftigungswirksamen Wirtschaftswachstums;
- Arbeitsmarkteingliederung aller erwerbsfähigen Personen auch mit eingeschränkten Erwerbsvoraussetzungen; Mindesterwerbseinkommen auf einem armutsvermeidenden Niveau;
- Angemessener Sozialschutz im Falle von Erwerbsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit, im Alter, bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit, für Familien etc.
- Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten v.a. von bisher sozial benachteiligten Gruppen in zentralen gesellschaftlichen Bereichen, wie Bildung, Wohnen, Gesundheit, etc.
- Langfristige Sicherstellung der Sozialschutzsysteme durch nachhaltige Reformen;
- Mobilisierung der Akteure.

Diese Ziele konnten in den letzten Jahren in unterschiedlichem Ausmaß (siehe Kapitel 1 und 3) realisiert werden. Die unterschiedliche Zielerreichung hängt nicht zuletzt auch damit zusammen, dass all die genannten Ziele für sich alleine unverzichtbar für die Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung sind, aber gleichzeitig zum Teil in einem Spannungsfeld zueinander stehen.

Die fiskalpolitisch erforderliche Konsolidierung der staatlichen Budgets und die Reformen zur nachhaltigen Absicherung der Pensionen und der Gesundheitsversorgung sind in einer sozial verträglichen Form in Einklang zu bringen mit der Bereitstellung der für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung notwendigen Ressourcen. Die Bestrebungen, auch angebotsseitig Anreize für eine intensivere Erwerbsbeteiligung von v.a. Personen mit nicht optimalen Erwerbschancen zu schaffen, müssen weiterhin einen angemessenen Sozialschutz für diese Personen beinhalten und die Mindeststandards im Arbeitsleben müssen erhalten und ausgebaut werden.

Die Mobilisierung aller Akteure ermöglicht eine ganzheitlichere Sichtweise, eine optimalere Nutzung vorhandener Ressourcen und eine kundenfreundlichere Gestaltung des Angebotes der Leistungen. Andererseits sind einer gemeinsamen Strategie von vielfältigen Akteuren Grenzen gesetzt, wenn divergierende Ansichten der Akteure in Teilbereichen keine gemeinsamen Politiken bzw. nur Einigungen auf einem kleinsten gemeinsamen Nenner ermöglichen.

Die österreichische Politik gegen Armut ist bestrebt, die Spannungsfelder zwischen den Zielen möglichst gering zu halten. So wird bei Strukturreformen im Pensionsbereich der sozialen Mindestsicherung weiterhin, und zum Teil verstärkt eine große Bedeutung beigemessen. Die Mittel für die Sozialschutzsysteme wurden auch bei den laufenden staatlichen Budgetkonsolidierungsmaßnahmen ausreichend dotiert. Bei den Reformen um eine verstärkte Arbeitsmarktintegration von Arbeitslosen und Personen mit bisher unterdurchschnittlicher Erwerbsbeteiligung wurden die Pflichten, aber auch die Rechte der Betroffenen und die Angebote an sie erweitert. Die Mitbeteiligung der Akteure (Ministerien, Gebietskörperschaften, Sozialpartner, gemeinnützige nichtstaatliche Anbieter von sozialen Diensten, Interessenvertretungen betroffener Gruppen, Expert/innen) wird bei einer Vielzahl von Planungen, Maßnahmen und Umsetzungen praktiziert, doch enthält der NAPincl auch politische Maßnahmen und Bewertungen, die von einigen Akteuren kontroversiell beurteilt werden.

3. Umsetzungsbericht

3.1. Förderung der Teilnahme am Erwerbsleben und des Zuganges aller zu Ressourcen, Rechten, Gütern und Dienstleistungen; Vermeidung der Risiken der Ausgrenzung

Im Folgenden werden die Aktivitäten und Ergebnisse im Hinblick auf die ersten beiden Nizza-Ziele gemeinsam dargestellt, da die Maßnahmen oft gleichzeitig armutslindernd und vorbeugend wirken. Gegebenenfalls werden die für 2005 und 2006 avisierten Vorhaben angeführt.

3.1.1. Bildung

Bildungspolitik gehört neben der Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik zu den Grundpfeilern bei der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Der NAPincl verfolgt das Ziel, die bildungsmäßigen Chancen v.a. von benachteiligten Kindern und Jugendlichen zu verbessern.

Zielgruppen sind

- Schüler/innen und Jugendliche mit unzureichendem Schulerfolg (Ziel: Reduzierung des Anteils der Gruppe mit maximal Pflichtschulabschluss),
- Jugendliche, die aufgrund persönlicher Beeinträchtigungen oder Lernhindernisse bis zum Ende ihrer Schullaufbahn keine ausreichenden Schreib- und Lesefähigkeiten erlangen (Ziel: Verbesserung der Lesefähigkeiten),
- Schüler/innen aus Migrant/innenfamilien (Ziel: Angleichung der Bildungsbeteiligung an die der Inländer/innen) und
- körperlich und geistig beeinträchtigte Jugendliche (Ziel: höhere Beteiligung am integrativen Unterricht).

Die Implementierung des EU-Programms JUGEND orientiert sich in Österreich besonders an der Erreichung und Einbeziehung von benachteiligten Jugendlichen. Ziel dabei ist, durch die Vermittlung non-formaler und informeller Bildung zur Erhöhung von life-skills und employability aller beteiligten Jugendlichen beizutragen.

Weitere Aspekte einer auf die Ausweitung der Lebenschancen ausgerichteten Bildungspolitik sind

- Frauenförderung (Ziel: Abbau der geschlechtsspezifischen Differenzen beim Bildungserfolg),
- Offensiven bei den Informations- und Kommunikationstechnologien im Bildungsbereich (Ziel: Bekämpfung des „digital divide“) und
- die Forcierung von lebenslangem Lernen (Ziel: höhere Beteiligung v.a. der Personen mit schlechten Qualifikationen).

Jugendliche mit unzureichendem Schulerfolg

Im Berichtszeitraum reduzierte sich weiter die Zahl der 18 bis 24-Jährigen, die keine über den Pflichtschulabschluss hinausgehenden Bildungs- oder Ausbildungsabschlüsse vorweisen (2002: 9,5%, 2003: 9,2%, 2004: 9,2%). 2004 ist erstmals die entsprechende Quote bei Frauen mit 8,5% niedriger als bei Männern (9,9%).

Durch die Novellierung des Schulunterrichtsgesetzes ab dem Schuljahr 2003/2004 können Schüler/innen, die die Hauptschule oder die Polytechnische Schule nicht erfolgreich abgeschlos-

sen haben, den Pflichtschulabschluss in einem 10. bzw. 11. Schuljahr kostenlos nachholen. Von 2003 auf 2005 stieg die Zahl der Teilnehmer/innen an Maßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses von 1.000 auf 1.200. Dafür wurden im Schuljahr 2002/03 EUR 730.000 an Fördermittel des Bildungsressorts aufgewendet, dieser Betrag steigerte sich für das Schuljahr 2004/05 auf EUR 940.000. Zusätzlich wurden für ESF-Projekte nationale Mittel von den Ländern, dem Arbeitsmarktservice etc. eingebracht, die hier nicht enthalten sind.

Im Rahmen eines internationalen Vergleichs von Schüler/innenleistungen (PISA 2003) wurde bei 20% der 15-jährigen Schüler/innen (28% der Burschen und 13% der Mädchen) eine Lesekompetenz mit Level 1 oder darunter ermittelt. Um die Lesefähigkeiten zu erhöhen, wurde die Aktion „Lesefit“ an Volksschulen gestartet. Bei über 60.000 Schüler/innen wurde das Salzburger-Lese-screening (Testverfahren zur Feststellung der basalen Lesefertigkeit) angewandt. Diverse Projekte, wie Lesenacht, Bibliotheksquiz oder Lesefrühstück, werden an Schulen veranstaltet. Bereits ganze Dörfer veranstalten Leseinitiativen. Dabei werden nicht nur die Volksschulkinder, sondern auch das Bildungsnetzwerk, die Eltern und weitere Personen in Leseprojekte eingebunden.

Die Initiative „LESEFIT – Lesen können heißt lernen können“ wird durch „Lesen fördern!“ erweitert. Schwerpunkte sind ein verstärktes Angebot in der Lehrer/innenfortbildung, die Entwicklung von spezifischen Unterrichtsmaterialien, die Durchführung eines Lese-Screeningverfahrens in der Grundschule und der Sekundarstufe I. Die Förderung von Schüler/innen mit anderer Erstsprache als Deutsch, die Berücksichtigung von genderspezifischen Aspekten sowie Leseförderangebote im berufsbildenden Schulbereich sind weitere Schwerpunkte der Initiative „Lesen fördern!“

Entsprechend den Reformvorschlägen, der vom Bildungsministerium eingerichteten „Zukunftskommission“ sowie dem Ergebnis des Reformdialogs „Bildung“ im Februar 2005 mit allen Parlamentsparteien, sollen ab dem Schuljahr 2005/06 in Pilotversuchen Kinder mit noch unzureichend entwickelten Deutschkenntnissen im Jahr vor dem Schuleintritt speziell gefördert und so auf den Schuleintritt vorbereitet werden.

Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen

Eine bedarfsgerechte Bildung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bzw. mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird sowohl in Sonderschulen als auch im Rahmen eines integrativen Unterrichts (gemeinsamer Unterricht behinderter und nicht behinderter Schüler/innen) angeboten. Eltern und Schüler/innen haben das gesetzliche Wahlrecht, zwischen dem integrativen Unterricht oder dem Besuch einer Sonderschule zu wählen. Seit der gesetzlichen Verankerung der sozialen Integration in der Volksschule, der Hauptschule bzw. der Unterstufe der allgemein bildenden Schule, werden die Angebote des integrativen Unterrichts vermehrt in Anspruch genommen. Von 1997/1998 bis 2002/2003 ist die Zahl an Schüler/innen in Sonderschulen von 16.000 auf 13.500 zurückgegangen, während die Zahl der Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen des integrativen Unterrichts in Volks- und Hauptschulen von 1997/98 bis 2002/03 um 62% von 9.000 auf 14.450 angestiegen ist.

Ein System an „mobilen Diensten“ (z.B. Sprachheillehrer/innen, Beratungslehrer/innen für Schüler/innen mit sozial – emotionalen Problemen, so genannte Stützlehrer/innen in der Einzelintegration, Schülerberater/innen usw.) sowie Mitarbeiter/innen der Schulpsychologie decken die Vielzahl von Beratungs- und Betreuungsleistungen ab. Sonderpädagogische Zentren, deren Aufgabe es ist alle Maßnahmen für eine erfolgreiche Umsetzung des integrativen Unterrichtes zu koordinieren, sind überdies eine wichtige regionale Drehscheibe für die Vernetzung von allen schulischen und außerschulischen Einrichtungen, die an der Förderung und Bildung bzw. (beruflichen) Ausbildung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen beteiligt sind. Diese Angebote tragen dazu bei, den Kindern und Jugendlichen bestmögliche Entwicklungschancen zu geben. 2004 wurden den Bundesländern zusätzlich EUR 12 Mio. für weitere Verbesserungen von Strukturmaßnahmen im Pflichtschulbereich zur Verfügung gestellt.

Auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen können in der Sekundarstufe I (Hauptschule bzw. AHS – Unterstufe) und II (AHS – Oberstufe, berufsbildende mittlere und höhere Schulen) von der zuständigen Schulbehörde für Schüler/innen mit Körper- bzw. Sinnesbehinderungen Abweichungen vom Lehrplan festgelegt werden, durch die es den Schüler/innen besser ermöglicht wird, die Lehrplanziele der jeweiligen Schulart zu erreichen. Überdies ist für diese Schüler/innen – sofern erforderlich - ein zusätzlicher Förderunterricht vorgesehen, für den gesonderte Werteinheiten zur Verfügung gestellt werden.

Maßnahmen im Übergangsbereich Schule – Beruf, wie z.B. das „Clearing“ liegen in der Kompetenz der Bundessozialämter und werden in Kooperation mit den Schulen und den Schulbehörden der Länder umgesetzt (siehe 3.1.2.).

Infolge einer Änderung des Berufsausbildungsgesetzes 2003 können Jugendliche mit Behinderungen/Beeinträchtigungen eine Lehre im Rahmen einer um bis zu zwei Jahren verlängerten Lehr- und Berufsschulzeit absolvieren oder im Rahmen eines Ausbildungsvertrages Teilqualifikationen für die spätere Berufsausübung erwerben (siehe 3.1.2.).

Schüler/innen mit einer anderen Erstsprache als Deutsch

Im Schuljahr 2002/03 hatten 12% aller Schüler/innen (und mehr als 15% aller Pflichtschüler/innen) in Österreich eine andere Erstsprache als Deutsch. Hinsichtlich des im NAPincl formulierten Ziels die Bildungsbeteiligung dieser Personen in höheren Schulen an das der Schüler/innen mit deutscher Muttersprache anzugleichen, konnten Fortschritte erzielt werden. Im Schuljahr 2000/01 hatte 7,6% der Schüler/innen von Allgemein bildenden Höheren Schulen eine andere Erstsprache als Deutsch, 2002/03 waren es 8,9%. Ihr Anteil in Sonderschulen reduzierte sich von 23,3% auf 22%, ist aber noch immer deutlich überproportional.

Das Angebot des Freigegegenstands bzw. der unverbindlichen Übung „Mutter-sprachlicher Unterricht“ wird von ca. 20% der Schüler/innen mit anderer Erstsprache als Deutsch angenommen. Die Zahl der daran teilnehmenden Schüler/innen erhöhte sich von 2002/03 auf 2003/04 um 2%. Derzeit werden 17 Sprachen im Rahmen des muttersprachlichen Unterrichts angeboten, wobei österreichweit der größte Anteil auf Bosnisch/Kroatisch/Serbisch und Türkisch entfällt.

In den Jahren 2003 und 2004 wurden Bildungsmaßnahmen gefördert, die die speziellen Lebensbedingungen von erwachsenen Migrant/innen berücksichtigen. Niederschwellige Bildungsangebote und Bildungsberatungen sollen ein Einstieg in einen Bildungsverlauf bieten, der bis zum Erwerb des österreichischen Sprachdiploms oder des Europäischen Computerführerscheines führen kann. Im Projektzeitraum 2003 und 2004 absolvierten ca. 2.200 Migrant/innen speziell für diese Zielgruppe erarbeitete Kursmaßnahmen. Die Bildungsmaßnahmen wurden mit EUR 877.000 (nationale Mittel und ESF Mittel) gefördert.

Frauen

Die generell höhere Armutsgefährdung von Frauen ist u.a. das Ergebnis der wesentlich schlechteren Bildungsvoraussetzungen der älteren Frauenjahrgänge verglichen mit der der Männer. Von der Bildungsoffensive in den letzten Jahrzehnten profitierten jedoch Frauen überproportional, was sich in besseren Erwerbs- und Einkommenschancen von Frauen niederschlagen wird.

Der Anteil der 18 bis 24-jährigen Frauen mit maximal Pflichtschulabschluss reduzierte sich von 1995 bis 2002 von 17,3% auf 10,3%. Der Trend setzte sich 2003 mit einem Anteil von 9,7% und 2004 mit aktuell 8,5% fort. Der Anteil von 18 bis 24-jährigen Frauen mit keinen oder schlechten Bildungsabschlüssen ist nun bereits geringer als der von gleichaltrigen Männern, während noch bei den 25 bis 29-Jährigen 20,4% der Frauen und 14,5% der Männer keinen über die Pflichtschule hinausgehenden Abschluss haben.

Junge Frauen haben in bezug auf Reifeprüfungen und universitäre Abschlüsse die gleichaltrigen Männer bereits überholt. Mehr Mädchen als Burschen schließen mit Matura ab (an AHS 59%, an BHS 53%).

Die Wahl der Schularten durch die Schülerinnen und Schüler erfolgt aber noch immer einseitig, z.B. der Mädchenanteil in den Schulen für wirtschaftliche Berufe beträgt zwischen 90% (mittlere) und 93% (höhere Schulen). Der Mädchenanteil hingegen in den mittleren technischen Schulen liegt bei 22%, und in den HTL bei 11%. In den Fachhochschul-Studiengängen sind die Frauen (aufgrund ihrer Überzahl im Bereich Tourismus, Humanbereich und Wirtschaft) insgesamt mit 37% vertreten, in den technischen Fachhochschulen jedoch nur zu 22%.

Der Aktionsplan „Gender Mainstreaming und Frauenförderung in der Schule und Erwachsenenbildung“ wurde Ende 2003 vom Aktionsplan „Gender Mainstreaming und geschlechtssensible Bildung“ (der bis Ende 2006 gilt) abgelöst.

Im November 2003 hat das Projekt „Gender Mainstreaming-Clusterschulen“ gestartet: Clusterschulen entwickeln konkrete Strategien und Maßnahmen, die eine Implementierung von Gender Mainstreaming auf gesamtschulischer Ebene ermöglichen sollen. Ein weiteres Projekt „Gender Mainstreaming an Akademien“ erstreckt sich auf den Bereich der Lehrer/innenausbildung (Pädagogische, Berufspädagogische und Religionspädagogische Akademien). Ziele sind die Berücksichtigung des Gender Mainstreaming in den Studienplänen, bei Lehrveranstaltungen und Forschungsprojekten sowie ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis bei der Besetzung von Gremien.

Das ESF-Projekt „READY“ läuft von 2001 bis Ende 2006. Jährlich nehmen an den Workshops etwa 450 - 500 Mädchen sowie zahlreiche Lehrkräfte daran teil. Ziel ist die Erweiterung des Berufsspektrums von Mädchen. Das ESF-Projekt FIT – Mädchen in die Technik läuft von 2000 bis 2006. Pro Jahr werden ca. 8.000 Schülerinnen höherer Schulen durch FIT direkt erreicht. Im Rahmen des Projekts „MUT – Mädchen in die Technik“ fanden bisher insgesamt 92 verschiedene Beratungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen statt, etwa 840 Personen wurden dabei erreicht. Bei den bis 2006 laufenden Maßnahmen geht es nicht nur um den Abbau der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und um die Steigerung des Anteils von Mädchen in „nicht-traditionellen“ Berufsfeldern, sondern auch um Verankerung von Gender-Bewusstsein in den zentralen Aus- und Weiterbildungsstrukturen.

Informations- und Kommunikationstechnologien im Bildungswesen

Ein wesentliches Ziel ist es, der Gefahr des „digital divide“ vorzubeugen. Möglichst vielen Schüler/innen sollen die Grundfertigkeiten für die Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologien vermittelt werden. Im Rahmen der Strategie „eFit-Austria“ wurde eine große IT-Initiative im Bildungsbereich zur Verbesserung der IT-Infrastruktur an Schulen und zur Qualitätssteigerung im Bildungssystem durchgeführt.

Einige Beispiele (Stand März 2005):

- Alle Schulen verfügen über einen Internetanschluss, auf 100 Schüler/innen kommen an Volksschulen im Durchschnitt 8 PCs, an weiterführenden berufsbildenden Schulen sind es 20 - 25 PCs.
- Bis Dezember 2004 wurden zum Europäischen Computerführerschein (ECDL) 470.000 Einzelprüfungen abgelegt.
- Computermilliarde: Zwischen 2001 und 2003 wurden insgesamt EUR 35,2 Mio. für den Ausbau der IT-Infrastruktur an öffentlichen und privaten Schulen zur Verfügung gestellt. Im Jahre 2004 wurden aus der Bildungsinnovations-Milliarde EUR 5,730.000 für innovative IT-Projekte eingesetzt.
- Im Schuljahr 2004/05 bieten 150 weiterführende Schulen Notebookklassen an, insgesamt 10.200 Schüler/innen profitieren davon.

- IT-Integration in den Unterricht heißt mehr IT-Kompetenzen für Lehrende. Bis Mitte 2004 haben 40.000 Lehrerinnen und Lehrer IT-Kurse absolviert.
- Im Rahmen der eContentinitiative für den Unterricht wurden bis März 2005 zahlreiche eLearningmaterialien für eine breite Fächerpalette als Gegenstandsportale bzw. frei verfügbare Produkte auf Bildungsservern fertig gestellt.

In den Jahren 2003 und 2004 wurden im Rahmen der IT- Weiterbildungsoffensive (eFit- Austria) Bildungsmaßnahmen gefördert, die sich speziell an Frauen richteten, die keine oder geringe Erfahrungen mit neuen Technologien hatten. Die Kurse boten einen niederschweligen Zugang zu Computer, Internet und Lernsoftware und vermittelten Schlüsselqualifikationen. Die Angebote waren modular aufgebaut, boten offene Lernformen und zum Teil individuelle Lernbegleitung an. In der Projektzeit 2003 und 2004 nahmen 2.700 Frauen an Bildungsmaßnahmen teil. Die Förder-summe für diesen Zeitraum beträgt EUR 477.000 (nationale und ESF-Mittel).

Lebensbegleitendes Lernen

Den Weiterbildungsmaßnahmen nach der Schule und nach der formalen Ausbildung kommt eine immer größere Bedeutung zu und diese werden auch von immer mehr Menschen in Anspruch genommen. 2000 waren es 8,3% der 25 bis 64-Jährigen und 2004 12%. Im Gegensatz zu 2000 gab es 2004 bereits einen höheren Anteil an Frauen, die an Weiterbildungsmaßnahmen teilnahmen (12,5% Frauen und 11,5% Männer). Ein Vergleich der Beteiligung von Personen mit unterschiedlichen Bildungsstandards zeigt eine deutlich unterdurchschnittliche Beteiligung von Personen mit ISCED 0-2 Abschluss (4% gegenüber 13,4% von Personen mit ISCED 3-6 Abschluss).

3.1.2. Erwerbsleben

Für erwerbsfähige Personen ist die Eingliederung in den Arbeitsmarkt die wirksamste Form zur Vermeidung von Einkommensarmut. Der NAP-Beschäftigung führt die in Österreich praktizierten Strategien an, um die Beteiligung im Erwerbsleben zu erhöhen, Erwerbskarrieren zu verbessern und Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Im NAPIncl werden deshalb v.a. die Auswirkungen auf bestimmte Bevölkerungsgruppen dargestellt, die besonders gefährdet sind, aufgrund von Erwerbslosigkeit in soziale Notlagen zu geraten bzw. in ihrer weiteren Berufskarriere wesentlich beeinträchtigt zu werden.

Die Arbeitsmarktpolitik reagierte auf das Ansteigen des Problemdrucks am Arbeitsmarkt mit stark wachsendem Mitteleinsatz. Die Aufwendungen für aktive und aktivierende Arbeitsmarktpolitik (einschließlich Anteil des ESF und Mittel der Arbeitslosenversicherung für aktive Maßnahmen) haben sich mit einem Betrag von EUR 1.540 Mio. im Jahr 2004 im Vergleich zum Jahr 2001 um 63% gesteigert. Der Anteil der aktiven Arbeitsmarktpolitik an den Gesamtaufwendungen der Gebahrung Arbeitsmarktpolitik für arbeitslose Personen erhöhte sich in diesem Zeitraum von 20% auf 32%. Das Mittelniveau 2004 wird auch in den Jahren 2005 und 2006 weiter angehoben werden. Für die arbeitsmarktgerechte Qualifikation von Arbeitslosen und Arbeitssuchenden zur raschen Reintegration in den Regelarbeitsmarkt sowie zur Verringerung von Arbeitslosigkeitsrisiken setzt das Arbeitsmarktservice Österreich für Qualifizierungsmaßnahmen rund EUR 403 Mio. ein. Das entspricht einem Anteil am AMS-Budget von rund 57%.

Ein überproportionaler Anteil der aktiven Arbeitsmarktpolitik kommt den stärker gefährdeten Bevölkerungsgruppen zugute. 2003 und 2004 entfielen von den geförderten Personen jeweils 55% auf Frauen. Der Anteil der Jugendlichen an allen geförderten Personen stieg von 2003 bis 2004 von 28% auf 30%, womit er deutlich über dem Anteil der Jugendlichen an allen Arbeitslosen lag. Der Anteil der Ausländer/innen an den geförderten Personen stieg von 11% im Jahr 2003 auf 12% im Jahr 2004. Der Anteil der Behinderten an den geförderten Personen lag 2003 und 2004 bei jeweils 10%.

Jugendliche

Vor dem Hintergrund einer erhöhten Problematik am Jugendarbeitsmarkt und einer nach wie vor angespannten Situation am Lehrstellenmarkt wurde die aktive Arbeitsmarktpolitik für Jugendliche stark forciert. So konnte auch die Zahl der jährlich in diverse Förderprogramme des Arbeitsmarktservice (AMS) einbezogenen unter 25-Jährigen von 2001 bis 2004 von rund 58.000 (Frauenanteil: 55,1%) um 59% auf rund 92.000 (Frauenanteil: 52,5%) erhöht werden. Dieser Anstieg fiel bei den 20 bis 24-Jährigen mit einem Plus von ca. 70% (auf ca. 49.000) noch etwas stärker aus als bei den bis 19-Jährigen (um ca. +49% auf etwa 44.000).

Gleichzeitig stieg auch das im Jugendlichenbereich eingesetzte Budget deutlich an: Im Jahr 2004 wurden aus dem aktiven Förderbudget und über die Aktivierung passiver Mittel für Jugendliche (unter 25 Jahre) 266 Mio. aufgewendet, was gegenüber dem Jahr 2001 einen Anstieg von 57% bedeutet.

Diese Entwicklung ist insbesondere auf den sukzessiven Ausbau der Maßnahmen des Auffangnetzes für lehrstellensuchende Jugendliche gem. Jugendausbildungssicherungsgesetz (JASG) sowie auch auf die Durchführung jugendspezifischer Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramme (Sonderprogramm für Jugendliche - 2002/2003 und JOBS FOR YOU (TH) '04 und '05 2004/2005) zurückzuführen.

Menschen mit Behinderungen

Die Bundesregierung hat die Integration von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt als zentrales Ziel formuliert.

In den Jahren 2003 und 2004 sank die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderung. Der Anteil der Menschen mit Behinderung an den Gesamtarbeitslosen fiel von 12,7% im Jahr 2003 auf 11,8% im Jahr 2004. Dies ist das Ergebnis der vom AMS getätigten Maßnahmen zugunsten behinderter Menschen und der von der Bundesregierung 2001 initiierten Beschäftigungsoffensive für Menschen mit Behinderung („Behindertenmilliarde“: Dotierung von jährlich ca. EUR 60 - 70 Mio. für behinderte Menschen zusätzlich zum generellen Budget des Arbeitsmarktservice).

Die Aktivitäten sind primär auf den ersten Arbeitsmarkt und auf sozialversicherungsrechtlich abgesicherte Arbeitsplätze ausgerichtet. Im Jahr 2004 wurden durch das Bundessozialamt Maßnahmen für 24.300 Personen gefördert (davon im Rahmen der Behindertenmilliarde 17.500 Personen). Gegenüber dem Vorjahr konnte bei den geförderten Personen eine Steigerung um 14% (Behindertenmilliarde: 24%) verzeichnet werden. Der Frauenanteil liegt bei der Gesamtzahl der Maßnahmen bei 40%. Im Verlauf des Jahres 2004 konnten dadurch über 28.000 behinderte Arbeitslose eine neue Beschäftigung aufnehmen.

Die Fortführung der Beschäftigungsoffensive „Behindertenmilliarde“ ist auch für die Jahre 2005 und 2006 vorgesehen.

Ein besonderer Schwerpunkt bei der „Behindertenmilliarde“ wurde auf die berufliche Integration von Jugendlichen mit Behinderung gelegt und es wurden dafür spezifische Maßnahmen im Sinne eines individuellen Integrationspfades entwickelt. Von diesen Maßnahmen werden drei besonders hervorgehoben: Clearing, Persönliche Arbeitsassistenz am Arbeitsplatz, Integrative Berufsausbildung.

Die Maßnahme Clearing verfolgt die Zielsetzung, die erschwerte Vermittelbarkeit von jugendlichen Menschen mit Behinderung auf den Arbeitsmarkt mit Hilfe von individuellen Förderpaketen auszugleichen und dem/der Jugendlichen die jeweils bestgeeignetste Maßnahme bereits präventiv an der Schnittstelle Schule/Beruf anzubieten. Clearingeinrichtungen haben die Aufgabe, im letzten bzw. vorletzten Schuljahr gemeinsam mit den Betroffenen das individuell am besten geeignete

Maßnahmenpaket zur beruflichen Integration festzulegen. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor ist das aktive Einbeziehen der Jugendlichen, ihrer Eltern und Lehrer/innen. Clearing hat auch eine wesentliche koordinierende Funktion bei der bestehenden Kompetenzverteilung von Unterstützungsangeboten. Kooperationspartner sind unter Federführung des Bundessozialamtes die Landesschulräte, das Arbeitsmarktservice, Klassenlehrer/innen, Eltern und Behinderteneinrichtungen. Im Jahr 2004 konnte Clearing nahezu flächendeckend angeboten werden. Mit 2.400 Jugendlichen wurde 2004 (2003: 1.700) ein Clearingverfahren erfolgreich abgeschlossen. Da mit diesem Projekt für viele behinderte Jugendliche bedarfsgerechte Lehrstellen, Dienstverhältnisse, Maßnahmen des Arbeitsmarktservice oder weitere schulische Fortbildungen zur Verfügung gestellt werden konnten, werden die Clearingmaßnahmen weiter.

Die im Jahr 2004 initiierte Maßnahme „Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz“ bietet Menschen mit schwerer Behinderung, denen der Zugang zum sowie der Verbleib im Erwerbsleben trotz fachlicher Eignung erschwert ist, eine „Persönliche Assistenz“ am Arbeitsplatz an. Assistenznehmer/innen erhalten jene individuelle personale Unterstützung, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder zur Absolvierung einer Ausbildung erforderlich ist. Auf Grund des steigenden Bedarfes wird das Angebot durch das Bundessozialamt in den Jahren 2005 und 2006 weiter ausgebaut werden.

Mit der durch die Berufsausbildungsgesetz - Novelle 2003 geschaffenen „integrativen Berufsausbildung“ wurde für Personen, die in sozialer, begabungsmäßiger oder körperlicher Hinsicht benachteiligt sind, ein Impuls für ihre Integration in das Berufsleben gesetzt. Bei dieser neuen Ausbildungsschiene wird entweder die Lehrzeit um maximal zwei Jahre verlängert oder, falls die Erreichung eines Lehrabschlusses nicht möglich ist, eine Teilqualifikation vermittelt, die den Eintritt in den Arbeitsmarkt ermöglicht. Durch die maßgeschneiderte Ausbildung mit Unterstützung einer Berufsausbildungsassistenz kann gezielt auf die individuellen Bedürfnisse von benachteiligten Jugendlichen eingegangen werden. Derzeit bestehen rund 1.100 Ausbildungsverhältnisse, sodass diese neue Ausbildungsschiene bereits als Erfolg gewertet werden kann. Lehrbetriebe in der freien Wirtschaft, die Jugendlichen eine integrative Berufsausbildung ermöglichen, bekommen eine Abgeltung der Kosten für die begleitende Berufsausbildungsassistenz vom Bundessozialamt.

Migrant/innen

Migrant/innen sind häufig in Sektoren mit hoher Arbeitslosigkeit und unterdurchschnittlichen Qualifikationsanforderungen beschäftigt. Neben den generellen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen werden Migrant/innen zielgruppenspezifische Maßnahmenpakete angeboten. Beispiele dafür sind Orientierungsmaßnahmen für Personen mit nichtdeutscher Muttersprache, spezielle Fachkurse zur Verbesserung der Zugangschancen zu höher qualifizierten Arbeitsmarkt Bereichen oder Arbeits- und Bewerbungsassistenz für Migrant/innen.

Im Jahr 2003 wurden 32.000 und 2004 36.900 Ausländer/innen in Fördermaßnahmen des Arbeitsmarktservice einbezogen (11% bzw. 12% aller geförderten Personen). Im Jahr 2005 waren es bis Ende Mai 26.800 Ausländer/innen (13% aller geförderten Personen).

Im Jahr 2004 wurden rund 11.000 ausländischen Jugendlichen spezielle AMS-Förderungen gewährt. Das entspricht über einem Drittel aller Ausländer/innen in diversen AMS-Maßnahmenprogrammen.

Die rechtliche Situation am Arbeitsmarkt von Migrant/innen mit längerer Aufenthaltsdauer in Österreich wurde deutlich verbessert (siehe 3.2.6.).

Territoriale Beschäftigungspakte

Seit 2001 gibt es in Österreich in allen Bundesländern und teils auf lokaler Ebene Territoriale Beschäftigungspakte (TEPs). Diese Kooperationen sind vertraglich vereinbarte regionale Partner-

schaften zur Verknüpfung der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik mit anderen Politikbereichen, um zur Verbesserung der Arbeitsmarktlage in den Regionen beizutragen. Akteure sind verschiedene staatliche Stellen, die Sozialpartner und NROs. Mehr als ein Drittel des Förderbudgets der aktiven Arbeitsmarktpolitik wird im Rahmen der TEPs koordiniert.

Ein zumindest indirekter Effekt der zielgerichteten Vernetzung der Akteure bei den TEPs ist an der im EU-Vergleich sehr geringen regionalen Streuung der Beschäftigungsquoten abzulesen. Der Streuungskoeffizient für Österreich im Jahr 2003 beträgt 2,9 und der für den EU-Durchschnitt 12,0.

Gemeinschaftsinitiative EQUAL

Zielgruppen von EQUAL sind die am stärksten mit Arbeitsmarktproblemen konfrontierten Gruppen, für die oftmals neben Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen auch soziale Betreuungsleistungen erforderlich sind.

Dafür stehen im Zeitraum 2000 bis 2006 in Österreich EUR 207 Mio. zur Verfügung. In der ersten Antragsrunde werden 58 Entwicklungspartnerschaften realisiert. In der zweiten Antragsrunde mit Beginn 2005 haben 53 Entwicklungspartnerschaften mit der detaillierten Ausarbeitung der Projektideen in der Aktion 1 begonnen. Sie werden im Sommer 2005 in die Umsetzung (Aktion 2) gehen.

Bis Jahresende 2003, der halben Projektlaufzeit der Entwicklungspartnerschaften der ersten Antragsrunde, nahmen insgesamt 7.500 Teilnehmer/innen an Maßnahmen teil. 23% der Equal-Geförderten sind arbeitslos, 30% in Beschäftigung, 47% Sozialhilfeempfänger/innen bzw. in anderem arbeitsmarktfremden Status und 11% sind entweder körperlich oder geistig behindert bzw. psychisch krank. Die meisten Equal-Teilnehmer/innen des Jahres 2003 haben Pflichtschule als höchste abgeschlossene Ausbildung.

Ausgleich zwischen den Schutzbedürfnissen der Arbeitnehmer/innen und den Flexibilitätsanforderungen der Wirtschaft

Um einerseits der größeren Dynamik und Flexibilisierung am Arbeitsmarkt und andererseits den dadurch verstärkten Schutzbedürfnissen der Arbeitnehmer/innen besser Rechnung tragen zu können, wurden von den Sozialpartnern einvernehmlich Vorschläge ausgearbeitet, die vom Gesetzgeber in Form des Arbeitsmarktreformgesetzes beschlossen wurden, welches 2005 in Kraft trat.

Es wurden die „Zumutbarkeitsbestimmungen“ neu geregelt und eine verbindliche Festlegung eines zwischen AMS und Klient/innen zu vereinbarenden Betreuungsplans verankert, der nach Möglichkeit einvernehmlich zu erstellen ist und die auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Qualifikationen, deren Erhaltung und bei Bedarf deren Erweiterung zu berücksichtigen hat.

Eine Beschäftigung ist gemäß der neuen Bestimmungen u.a. nur dann zumutbar, wenn sie mit der Einhaltung gesetzlicher Betreuungspflichten vereinbar ist. Sofern keine entsprechende Unterkunft am Arbeitsort zur Verfügung steht, sind Wegzeiten für Hin- und Rückweg zu beachten, wobei diese ein Viertel der durchschnittlichen täglichen Normalarbeitszeit (bei Vollzeitarbeit 2 Stunden), bei Teilzeitarbeit ab 20 Wochenstunden eineinhalb Stunden nicht überschreiten sollen. Während des Bezugs von Arbeitslosengeld ist bei einem erforderlichen Berufwechsel darauf zu achten, dass das Einkommen aus der neuen Tätigkeit zumindest drei Viertel (in den ersten 120 Tagen vier Fünftel) des für das Arbeitslosengeld maßgeblichen früheren Entgelts beträgt. Wenn das frühere Entgelt zumindest zur Hälfte auf Teilzeitbeschäftigung (mit weniger als drei Viertel der Normalarbeitszeit) beruht, muss das neue Entgelt mindestens gleich hoch sein.

Mit Hilfe einer frühzeitigen Meldung der bevorstehenden Arbeitslosigkeit soll ein wesentlicher Beitrag zur weiteren Verkürzung der Dauer der Arbeitslosigkeit bis zur Wiederaufnahme einer Beschäftigung geleistet werden.

Dienstleistungsscheck

Ziel des 2005 beschlossenen Gesetzes ist es, für bestehende Schwarzarbeit im Bereich haushaltsbezogener Dienstleistungen eine legale und attraktive Alternative zu bieten und ArbeitnehmerInnen Sozialversicherungsschutz zu geben. Übersteigt die Summe der eingereichten Dienstleistungsschecks die Geringfügigkeitsgrenze (EUR 323), entsteht eine Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung mit einem Beitragssatz von 14,2%. Durch den Dienstleistungsscheck werden Verdienstmöglichkeiten v.a. für Personen mit erschwertem Arbeitsmarktzugang (nur Pflichtschulabschluss, geringe Qualifikation, Betreuungspflichten) geschaffen.

Erwerbseinkommen

Das sowohl im Regierungsprogramm verankerte als auch von den Sozialpartnern vertretene Ziel, in allen Kollektivverträgen ein Mindesterwerbseinkommen für Vollzeitbeschäftigte von mindestens EUR 1.000 (14x jährlich) vorzusehen, konnte zum Großteil realisiert werden. Im Berichtszeitraum wurden entsprechende Mindestlöhne u.a. für das Gastgewerbe und für Angestellte im Gewerbe vereinbart. Derzeit liegen die Mindestlöhne in den Wirtschaftsklassen Land- und Forstwirtschaft, private Haushalte und freie Berufe noch unter EUR 1.000.

Im Jahr 2002 hatten 83.000 ganzjährig vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer/innen (ohne Lehrlinge) Erwerbseinkommen unter EUR 14.000 jährlich. 2003 reduzierte sich diese Zahl auf 75.000. Dies sind 3,7% aller ganzjährig vollzeitbeschäftigten Personen (6,8% der Frauen und 2,1% der Männer). Einkommen zwischen EUR 1.000 und EUR 1.200 (14x jährlich) hatten 2003 weitere 79.000 Personen. Insgesamt betrug 2003 der Anteil der ganzjährig vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer/innen mit Einkommen unter EUR 1.200 monatlich (14x jährlich) 7,6% (15% der Frauen und 3,8% der Männer).

Steuerreform 2004/2005

Ein Ziel der Steuerreform bestand darin, die Bezieher/innen mit niedrigen Einkommen zu entlasten, indem die Steuerfreigrenze angehoben wurde.

Keine Lohn- und Einkommenssteuer zahlen ab 2005 Arbeitnehmer/innen bis zu einem Bruttojahreseinkommen von EUR 15.780, Pensionist/innen bis zu EUR 13.628 und Selbstständige bis zu einem Jahreseinkommen von EUR 10.000. Von 5,9 Mio. Steuerpflichtigen sind dies 2,55 Millionen Erwerbstätige und Pensionist/innen, die keine Einkommens- bzw. Lohnsteuer mehr zu entrichten haben.

Weiters wurde die Einkommensgrenze für den Anspruch auf eine Negativsteuer von EUR 8.400 jährlich auf EUR 10.600 angehoben. Für Alleinverdiener/innen und die überdurchschnittlich armutsgefährdeten Alleinerziehenden wurden die Absetzbeträge – nach Kinderzahl progressiv gestaffelt – erhöht: für das 1. Kind um EUR 130, das 2. Kind um EUR 175 und für jedes weitere Kind um EUR 220 jährlich. Diese Beträge werden auch als Negativsteuer ausbezahlt. Ausserdem wurde die Zuverdienstmöglichkeit für Alleinverdienerfamilien für den Partner auf EUR 6.000 erhöht.

3.1.3. Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine wesentliche Voraussetzung zur Linderung sowohl der Frauen- als auch der Familien- und Kinderarmut. Neben einer entsprechenden finanziellen Absicherung in der Phase der Kinderbetreuung sind ein ausreichendes Angebot an Betreuungsmöglichkeiten für Familienangehörige, entsprechende Chancen im Erwerbsleben („familienfreundliche Arbeitswelt“) und vor allem ein adäquates Ineinandergreifen dieser drei Bereiche notwendig.

Ziele sind, Kindern ein geeignetes Umfeld zum Heranwachsen zu schaffen, den Familien eine monetäre Absicherung für diese mit zusätzlichen Aufwendungen verbundene Lebenssituation zu bieten und die Arbeitswelt familienfreundlicher zu gestalten.

Monetäre Leistungen für Familien

Diesen kommen in Österreich eine hohe Wirkung bei der Bekämpfung von Familienarmut zu. Die Sozialleistungen verringern die Armutsgefährdungsquoten am deutlichsten gerade bei den am stärksten gefährdeten Familien. Bei den Familien im untersten Einkommensdezil machen die Familienleistungen ein Drittel des verfügbaren Einkommens aus, im zweit untersten Einkommensdezil 22%, während der Anteil der Familienleistungen am verfügbaren Haushaltseinkommen im österreichischen Durchschnitt 12% beträgt.

In Haushalten mit 1 Kind bewirken die Sozialleistungen eine Senkung der Armutsgefährdung von 22% auf 7%, in Haushalten mit 2 Kindern von 32% auf 12%, in Haushalten mit 3 und mehr Kindern von 50% auf 18% und in Haushalten mit Alleinerziehenden von 55% auf 31%. Dennoch bleibt das Armutsgefährdungsrisiko von Haushalten mit Alleinerziehenden und in Familien mit drei oder mehr Kindern auch nach Berücksichtigung der Sozialleistungen erhöht.

Das 2002 eingeführte Kinderbetreuungsgeld (siehe 4. „Good Practice“) verstärkt nicht nur die unmittelbar armutsvermeidende Wirkung, sondern erleichtert auch die Weiterbeschäftigung bzw. den Arbeitsmarkteinstieg von Eltern mit Kleinkindern.

Kinderbetreuungseinrichtungen

Ausreichende, bedarfsgerechte und flexible Angebote an Kinderbetreuungseinrichtungen sind eine wichtige Voraussetzung für die berufliche Karriere der Eltern. Qualitativ hochstehende Kinderbetreuungseinrichtungen leisten auch einen wesentlichen Beitrag zur Chancengleichheit aller Kinder bei ihren weiteren Bildungswegen.

Laut Kindertagesheimstatistik 2003 betrug die Betreuungsquote für 0 bis 2-jährige Kinder 8,7% (2001: 8,4%, 1995: 4,6%) und für 3 bis 5-jährige Kinder 83,9 % (2001: 79%, 1995: 70,6%). 10,4% der 6 bis 9-jährigen Schüler/innen besuchten Horte (2001: 8,8%, 1995: 7%). Das Angebot an Krippenplätzen ist von 1997 bis 2003 um 53% gestiegen, das an Horten um 29%.

Werden die in der Kindertagesheimstatistik nicht erfasste Betreuungsformen - wie Tageseltern, Kindergruppen, Ganztagschulen etc. - dazu gerechnet, lag die Betreuungsquote 2004 der 0 bis 2-Jährigen bei 11%, bei den 3 bis 5-Jährigen waren es 85,2% und bei den 6 bis 9-jährigen Schüler/innen 17,5%.

Für die Versorgung mit Kindergartenplätzen (Kinder von 3 - 6 Jahren) geben die Bundesländer an, in der Regel eine dem Bedarf entsprechende Vollversorgung erreicht zu haben, wobei bei den Öffnungszeiten noch gelegentlich Handlungsbedarf besteht.

Es ist festzustellen, dass der Bedarf nach Kinderbetreuungsangeboten für Kinder unter 3 Jahren in den Bundesländern aufgrund der bestehenden sozialen Netzwerke unterschiedlich ist. Während in Wien eine Betreuungsquote für Kinder von 0 - 3 Jahren von ca. 40% besteht, liegt diese in Oberösterreich bei 10% und entspricht in etwa dem dort erhobenen Betreuungsbedarf für diese Altersgruppe.

Für Kinder im Schulalter ist vorgesehen, generell die 5-Tage-Woche an Schulen einzuführen und die Nachmittagsbetreuung auszubauen. Geplant sind zu den derzeit 45.000 Plätzen zusätzliche 20.000 Plätze. Die ausgebaute Tagesbetreuung sieht vor, dass die Schulen verpflichtend informieren und den Bedarf erheben müssen. Melden sich an einer Schule mindestens 15 Schüler, muss mit dem Schulerhalter gemeinsam ein Modell ausgewählt werden. Wenn Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss das wollen, kann auch abwechselnd Unterricht und Betreuung - also eine Ganztagschule - angeboten werden. Die Fünf-Tage-Woche soll künftig als „Anpassung an die Arbeitswelt“ im Pflichtschulbereich (für 6 bis 14-Jährige) verpflichtend sein.

In den Ländern - als den verantwortlichen Gebietskörperschaften - wurden Normen erlassen, die es ermöglichen, in alterserweiterten Gruppen, sowohl Kinder unter 3 Jahren als auch Schulkinder zu betreuen. Diese Regelungen, die bereits für das Schul- und Kindergartenjahr 2005/06 in einigen Bundesländern Anwendung finden, ermöglichen es vor allem in ländlichen Regionen, den Kindergartenhaltern auch bei geringem Bedarf eine qualitative Betreuung für diese Kinder sicherzustellen. In den gesetzlichen Regelungen einiger Bundesländer wurden die Öffnungszeiten ausgeweitet.

Das BMSG fördert seit 2005 private Anbieter/innen innovativer Einrichtungen mit jährlich EUR 700.000 aus dem Familienlastenausgleichsfonds.

Der massive Ausbau der in 3.2.4. und 3.2.5. angeführten Betreuungsangebote für behinderte und pflegebedürftige Menschen dient ebenfalls einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Bessere Erwerbschancen

Die Zunahme der Beschäftigungsbeteiligung von Frauen geht v.a. auf eine überproportionale Zunahme der Beschäftigungsquote von Müttern zurück (siehe 1.2.).

Wie in 4. ausgeführt, wird mit dem 2002 eingeführten Kinderbetreuungsgeld nicht nur angestrebt, einen Beitrag zur finanziellen Absicherung der Haushalte mit Kleinkindern zu leisten, sondern die Pfade zur Berufstätigkeit auszuweiten. Evaluierungen zeigen eine Zunahme der Erwerbstätigkeit von Müttern während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld.

Eine weitere Maßnahme zur leichteren Vereinbarkeit von Familie und Beruf stellt die im Juli 2004 eingeführte Elternteilzeit-Regelung dar. Damit wurde für Eltern mit mindestens dreijähriger Dienstzeit in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten ein Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung (mit Rückkehrrecht zur Vollbeschäftigung) bis zum siebenten Geburtstag oder einem späteren Schuleintritt des Kindes, geschaffen. Durch diesen Rechtsanspruch ist ein weiterer Anstieg der Erwerbstätigkeit während der Kleinkindphase zu erwarten.

Durch die Einführung der Familienhospizkarenz im Jahre 2002 erhalten Arbeitnehmer/innen die Möglichkeit, ihre schwerstkranken Angehörigen für bis zu insgesamt sechs Monate zu begleiten. Sie können dazu ihre Arbeitszeit herabsetzen, die Lage der Arbeitszeit verändern oder ihr Arbeitsverhältnis karenzieren lassen. Während dieser Zeit sind Arbeitnehmer/innen in der Kranken- und Pensionsversicherung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung abgesichert. Von 1.7.2002 bis Ende 2004 haben nach den Daten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger 1150 Personen Familienhospizkarenz in Anspruch genommen (Personen, die das Arbeitsverhältnis entweder karenziert oder ihre Arbeitszeit so reduziert haben, dass ihr Verdienst unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende liegt). Personen, die eine Karenz zum Zwecke der Sterbebegleitung bzw. der Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes in Anspruch

nehmen, können in Härtefällen auf Antrag eine Zuwendung aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich erhalten (2004 wurden EUR 166.000 ausbezahlt). Ebenso sind im Bundespflegegeldgesetz Begleitmaßnahmen zur Familienhospizkarenz vorgesehen.

Mit dem Audit FAMILIE & BERUF wird der Wirtschaft ein qualifiziertes Managementinstrument angeboten, mit dessen Hilfe Unternehmen aller Branchen und Betriebsgrößen familienfreundliche Maßnahmen definieren, umsetzen und von den Ergebnissen profitieren können. Mittlerweile haben 140 Unternehmen mit dem BMSG eine Vereinbarung über die Durchführung des Audits unterzeichnet. 113 Unternehmen wurden bereits mit dem Grundzertifikat Audit FAMILIE & BERUF ausgezeichnet. 94 davon nehmen nach wie vor aktiv am Auditprozess teil. Im Durchschnitt führen 30 Unternehmen pro Jahr das Audit FAMILIE & BERUF durch, d.h. sie widmen sich strategisch der Implementierung familienbewusster und vereinbarkeitsfreundlicher Maßnahmen.

3.1.4. Monetäre Sozialleistungen

Monetäre Sozialleistungen sind unabdingbar, um im Falle von sozialen und einkommensmäßigen Risiken ein Hineinschlittern in soziale Not zu verhindern. Die österreichische Wohlfahrtspolitik ist vom Grundsatz geprägt, dass im Sinne des gesellschaftlichen Zusammenhalts nicht nur armutsgefährdete Personen, sondern alle Personen beim Eintreten von Risiken Adressaten von sozialen Leistungen sein sollen.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeichnete sich dadurch aus, dass soziale Lücken gefüllt, die aktivierenden Elemente der Leistungen gestärkt und konsolidierende Maßnahmen als Voraussetzungen für eine nachhaltige Absicherung der Sozialschutzsysteme in die Wege geleitet wurden.

Pensionsreform 2004

Die Pensionsreform 2004 verfolgt das Ziel, die Finanzierung der öffentlichen Pensionen auch für die kommenden Generationen sicherzustellen und die derzeit bestehenden sachlich nicht gerechtfertigten Unterschiede beim Pensionszugang und bei der Bemessung der Pensionshöhe zwischen verschiedenen Berufsgruppen abzubauen. Mit der Pensionsreform 2004 wurden die Harmonisierung der unterschiedlichen Pensionssysteme sowie die Einführung eines individuellen leistungsorientierten Pensionskontos für alle unter 50-Jährigen beschlossen.

Ist es einerseits die Intension der Pensionsreform, gegenüber dem derzeitigen Zustand kostendämpfend zu wirken, so enthält das Reformpaket aber andererseits eine Reihe von Maßnahmen, um unzumutbare soziale Härten zu vermeiden, Altersarmut vorzubeugen und die negativen Folgen der geschlechtsspezifischen Aufteilung von Haus- und Berufsarbeit auf die Pensionen von Frauen in einem gewissen Ausmaß auszugleichen.

Der Maximalverlust zur Vergleichspension (Rechtslage 2003) wurde rückwirkend mit 2004 von 10% auf 5% abgesenkt.

Im Gegensatz zur bisherigen Situation wird es in Zukunft bei den jährlichen Pensionsanpassungen nicht mehr zu Realeinkommensverlusten kommen. Die Pensionserhöhungen werden die Preisentwicklung abdecken.

Frauen profitieren in Zukunft von der höheren Bewertung der Kindererziehungszeiten für die Pension. Pro Kind werden die ersten vier Jahre nach der Geburt (bei Mehrlingsgeburten fünf Jahre) als Versicherungszeiten angerechnet, die mit einer Beitragsgrundlage von monatlich EUR 1.350 (entspricht etwa dem derzeitigen arithmetischen Mittel der Fraueneinkommen) in die Pensionsberechnung eingehen.

Mit der Einführung eines freiwilligen Pensionssplittings wird ein weiterer Schritt zum Ausbau der eigenständigen Pensionsversorgung von Frauen gesetzt. Der Elternteil, der sich nicht der Kindererziehung widmet und erwerbstätig ist, kann bis zu 50% seiner Teilgutschrift (die sich auf seine Erwerbstätigkeit gründet) auf das Pensionskonto des Elternteils, der sich der Kindererziehung widmet, übertragen lassen.

Der Erwerb eines eigenen Pensionsanspruches wurde insofern deutlich erleichtert, als von den notwendigen fünfzehn Versicherungsjahren nur mehr sieben Jahre Erwerbstätigkeitsjahre sein müssen.

Für langzeitarbeitslose Personen, die aufgrund eines hohen Einkommens des/der Ehepartners/Ehepartnerin keinen Anspruch auf eine Arbeitslosenleistung haben, wurden bisher diese Zeiten der Arbeitslosigkeit nicht als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung angerechnet. In Zukunft werden auch diese Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne eigenen Leistungsbezug als Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung anerkannt.

Schwerarbeiter (Personen mit hohen gesundheitlichen Belastungen während der Arbeit) werden geringere Abschläge als die anderen Arbeitnehmer haben, wenn ein früherer Übertritt in den Ruhestand erfolgt.

Anhebung des Ausgleichszulagenrichtsatzes

Durch eine überproportionale Anhebung des Ausgleichszulagenrichtsatzes (bedarfsorientierte Mindestpension für Personen mit einem Pensionsanspruch) für Paare im Jahr 2004 (+5,1%) liegt dieser nun ganz nahe an der EUROSTAT-Armutgefährdungsschwelle. Für 2006 ist eine weitere überproportionale Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze geplant.

Valorisierung des Pflegegeldes, begünstigte Selbstversicherung in der Pensionsversicherung

Das Pflegegeld wurde 2005 um 2% erhöht. Die Valorisierung des Pflegegeldes hat zu jährlichen budgetären Mehrkosten im Ausmaß von rund EUR 30 Mio. im Bereich des Bundes geführt. Auch verursacht die Zunahme der Anzahl der Pflegegeldbezieher/innen infolge der demografischen Entwicklung jährliche Mehrkosten. In den nächsten Jahren ist mit einer Zunahme des Personenkreises aufgrund der demografischen Entwicklung im Ausmaß von 1 bis 2% jährlich zu rechnen.

Das maximale Alter einer behinderten Person, für deren Pflege ein Haushaltsangehöriger eine begünstigte Selbstversicherung in der Pensionsversicherung in Anspruch nehmen kann, wurde ab 2005 auf das 40. Lebensjahr angehoben. Die Kosten für diese Selbstversicherung werden vom Familienlastenausgleichsfonds getragen und machen 2005 ca. EUR 10 Mio. aus.

Arbeitslosenversicherung

2001 wurde ein Ergänzungsbeitrag für Bezieher/innen von niedrigen Arbeitslosengeldleistungen eingeführt. Erreicht die Höhe des Arbeitslosengeldes nicht die Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (Schwellenwert für Mindestsicherung in der Pensionsversicherung) wird das Arbeitslosengeld durch einen Ergänzungsbetrag auf die Höhe dieses Richtwertes angehoben. Dabei darf das Arbeitslosengeld zuzüglich des Ergänzungsbetrages bei alleinstehenden Leistungsbezieher/innen aber 60% (und im Falle von Unterhaltspflichten 80%) des der Bemessung des Arbeitslosengeldes zu Grunde liegenden Nettoentgelts nicht überschreiten. Dieser Ergänzungsbeitrag kam im Jahr 2004 44% (65.000 Personen) der Bezieher/innen von Arbeitslosengeld zugute. Dafür wurden EUR 45 Mio. aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung aufgewendet. Dieser Ergänzungsbeitrag je Leistungsbezieher/in und Monat betrug durchschnittlich EUR 58.

Kinderbetreuungsgeld

Die mit dem Kinderbetreuungsgeld verknüpften Zielsetzungen konnten erreicht werden. Die Armutsgefährdung von Jungeltern konnte reduziert, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert und auch die Inanspruchnahme von Vätern erhöht werden (siehe dazu Abschnitt 4 „Good Practice“).

Wochengeld

Um finanzielle Härtefälle bei der Berechnung des Wochengeldes (8 Wochen vor und 8 bzw. 12 Wochen nach der Entbindung) im Zuge einer neuerlichen Schwangerschaft zu vermeiden, wird künftig das KBG in die Bemessungsgrundlage aufgenommen.

Dies bedeutet, dass in jenen Fällen, in denen unmittelbar vor Beginn der neuerlichen Schutzfrist zunächst Zeiten des KBG-Bezuges liegen und dann noch eine kurze Rückkehr ins Berufsleben erfolgt ist, das Kinderbetreuungsgeld (KBG) wie Einkommen behandelt wird und in die 13-wöchige Bemessungsgrundlage für das Wochengeld einfließt. Die finanzielle Situation betroffener Frauen wird für diesen Zeitraum dadurch deutlich verbessert.

Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe wurde in den letzten Jahren für bestimmte Zielgruppen angehoben. Aufgrund einer zusätzlichen Altersstaffel erhalten seit 1. Jänner 2003 Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr EUR 7,3 pro Monat mehr Familienbeihilfe. Mit den EUR 130 Mio., die jährlich dafür bereitgestellt werden, wird der Übergang vom Kinderbetreuungsgeld zur nächsten Altersstaffel abgedeckt.

Auch der Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder wurde ab 1. Jänner 2003 um EUR 7,3 pro Monat angehoben. Für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ergibt sich hierdurch ein Aufwand von EUR 5 Mio. jährlich.

Für kinderreiche Familien wird zusätzlich zur Familienbeihilfe ein einkommensabhängiger Mehrkindzuschlag geleistet (gilt für Einkommen unter EUR 41.400, 2004); dieser wurde mit 1. Jänner 2002 erhöht und beträgt nunmehr EUR 36,4 für das dritte und jedes weitere Kind.

Opfer von Verbrechen

Seit 1.7.2005 erhalten Opfer von Verbrechen und Hinterbliebene zum Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges nach dem Verbrechenopfergesetz eine einkommensabhängige Zusatzleistung in dem Ausmaß, als die Ersatzleistung und das Einkommen den entsprechenden AZ-Richtsatz nach dem ASVG nicht erreicht, sofern kein Anspruch auf Ausgleichszulage besteht. Durch diese Regelung wird ein Anspruch auf eine Mindestsicherung eingeräumt und verhindert, dass Verbrechenopfer ihren Lebensunterhalt aus Mitteln der Sozialhilfe bestreiten müssen.

Sozialhilfe

Auf der Basis der Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung des Sozialhilferechts“ wurde im Auftrag des BMSG ein Entwurf einer Art.15a B-VG Vereinbarung (über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder) für eine soziale Mindestsicherung ausgearbeitet. Dieser Entwurf soll als Grundlage für den weiterführenden politischen Diskussionsprozess mit dem Ziel eines harmonisierten Sozialhilferechts dienen.

In den meisten Bundesländern ist aufgrund der steigenden Arbeitslosigkeit und der angespannten Situation in den Niedriglohnsegmenten des Arbeitsmarktes ein Ansteigen der Anträge und der Bezieher/innenzahl von Sozialhilfegeldleistungen zu verzeichnen. Besonders stark kommt das in

Wien zum Ausdruck. 2004 erhielten in Wien 75.600 Personen eine Leistung der Sozialhilfe, was einen erheblichen Anstieg gegenüber den Vorjahren bedeutet.

Die Länder haben sich zum Ziel gesetzt, den Zugang zur Sozialhilfe für all jene Personen zu verbessern, die bisher diese Leistungen aus Scham oder mangels Wissens nicht oder erst sehr spät in Anspruch nehmen. Oberösterreich beispielsweise betreibt nicht zuletzt aus diesem Grund flächendeckend im gesamten Bundesland 65 Sozialberatungsstellen, die ein niederschwelliges Beratungsangebot zur Verfügung stellen und den Zugang zu sozialer Hilfe verbessern sollen.

Die Länder sehen die Notwendigkeit einer inhaltlichen Neuausrichtung der Sozialhilfe von einer rein passiven Transferleistung hin zu einer auf Aktivierung angelegten Leistung. In diesem Zusammenhang wurden in den letzten Jahren vermehrt Anreize auf Beschäftigung durch die Ermöglichung eines Zuverdienstes geschaffen.

3.1.5. Gesundheit

Ein für alle gleichermaßen zugängliches und qualitativ hochwertiges Gesundheitssystem nützt im besonderen Ausmaß einkommensschwächeren Personen. In einer Untersuchung über den Gesundheitszustand, das Gesundheitsverhalten und die Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen von verschiedenen Einkommensgruppen (Mikrozensus-Gesundheit und Mikrozensus-Einkommen, 1999) wurde festgestellt, dass in Österreich mit wenigen Ausnahmen (z.B. Zahnärzte/innen) gleiche Zugangschancen zu den Gesundheitsleistungen unabhängig von der Einkommenshöhe bestehen. Auch die Wegzeiten zu den Gesundheitseinrichtungen und die Wartezeiten bei den Behandlungen sind kaum unterschiedlich.

Gesundheitsreform 2005

Unzureichende ganzheitliche Zielsetzungen und Planungen sowie separate und nicht durchlässige Finanzierungssysteme für den intramuralen und den extramuralen Bereich führten zu einer zunehmenden Schnittstellenproblematik, ein Auseinanderdriften der Versorgungssektoren intramuraler und extramuraler Bereich und damit verbunden zu strukturellen Fehlentwicklungen. Deshalb wurde zwischen Bund und Bundesländern für die Jahre 2005 - 2008 eine Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens abgeschlossen, wodurch erstmals eine sektorenübergreifende Abstimmung in der Planung, Steuerung und Finanzierung des gesamten Gesundheitswesens möglich wird.

Auf Basis dieser durch die Gesundheitsreform 2005 geschaffenen neuen Rahmenbedingungen soll die Versorgungsstruktur weiter optimiert werden, um eine möglichst gleichmäßige, bestmöglich erreichbare, aber auch medizinisch und wirtschaftlich sinnvolle Versorgung der Bevölkerung mit österreichweit gleichwertiger Qualität zu gewährleisten. Die Planung wird jene Versorgungsbereiche besonders berücksichtigen, in denen noch Versorgungslücken bestehen (z.B. Palliativ- und Hospizversorgung, Neurorehabilitation, flächendeckende Psychosomatikversorgung).

Präventive Gesundheitsförderung

Wie die vorhin erwähnte Auswertung des Mikrozensus Gesundheit ergeben hat, leben einkommensschwächere Personen weniger gesundheitsbewusst als einkommensstärkere Gruppen, was sowohl mit unterschiedlichen Arbeits- und Lebensbedingungen, aber auch mit einem unterschiedlichen Gesundheitsbewusstsein zu tun hat. Aufgabe der Programme zur Förderung von gesundheitsbewussten Lebensstilen wird es sein, noch stärker als bisher v.a. diese Personengruppen anzusprechen. Es ist geplant, durch zielgruppenspezifische Maßnahmen, die Inanspruchnahme der kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen generell und v.a. bei den Risikogruppen zu erhöhen.

Ausweitung des Schutzes in der gesetzlichen Krankenversicherung

Die im NAPincl erwähnte Analyse über die nicht kranken-versicherten Personen in Österreich wurde abgeschlossen. Rund 160 000 Personen (2% der Bevölkerung) sind in der Sozialen Krankenversicherung nicht erfasst, wobei die Zielmenge unklare Schnittmengen enthält. Für einen Teil dieser Personengruppe konnten im Berichtszeitraum bereits wesentliche Verbesserungen erzielt werden. Hilfs- und schutzbedürftige Asylwerber/innen sind nun in die Soziale Krankenversicherung mit einbezogen. Durch eine Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sind nunmehr Personen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses krankenversichert, sofern sie die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erfüllen, jedoch zwischen Ende des Dienstverhältnisses und Beginn des Bezugs von Geldleistungen aus diesem Titel eine Lücke besteht.

Teenagergeburten

Das Ziel, die Zahl und den Anteil der Teenagergeburten durch Hilfe und Beratung kontinuierlich zu reduzieren, konnte erreicht werden. Während es im Jahr 2000 3.261 Geburten von 15 bis 19-jährigen Frauen gab (0,362% aller 15 bis 19-jährigen Frauen), fiel die Zahl im Jahr 2003 auf 3090 (0,349%).

3.2. Maßnahmen zugunsten benachteiligter Gruppen

3.2.1. Kinder und Jugendliche

Die Bekämpfung der Armutgefährdung und die Verbesserung der Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen fußen neben den unter 3.2.3. genannten familienpolitischen Maßnahmen auf folgenden Pfeilern:

- Verbesserung der Entwicklungschancen von benachteiligten Jugendlichen in Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen
- Geeignete Rahmenbedingungen für den Übertritt von der Schule in den Beruf
- Mehr Mitwirkungsrechte für Kinder und Jugendliche

Im Berichtszeitraum wurde durch die Einführung des Kinderbetreuungsgeldes (siehe 4.) die materielle Situation v.a. von einkommensschwachen Jungfamilien verbessert. Erstmals konnten so auch Familien diese Geldleistungen in Anspruch nehmen, von denen Mütter vor der Geburt nicht erwerbstätig waren. Im Rahmen der Steuerreform 2004/2005 wurden die Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbeträge um EUR 130 für das erste, um EUR 175 für das zweite und um EUR 220 für jedes weitere Kind erhöht, die auch als Negativsteuer ausbezahlt werden. Dies verbessert u.a. die Situation der überdurchschnittlich armutsgefährdeten Haushalte von Alleinerziehenden.

In den Abschnitten 3.1.3., 3.2.4. und 3.2.5. sind eine Reihe von Maßnahmen aufgezählt (verbessertes Angebot an Kinder-, Alten- und Behindertenbetreuungseinrichtungen, erleichterte Zuverdienstmöglichkeit durch das Kinderbetreuungsgeld, Rechtsanspruch auf Elternteilzeitbeschäftigung), die mithelfen sollen, die Erwerbschancen von Jungeltern und deren berufliche Karrieren zu verbessern.

Im Abschnitt „Bildung“ (3.1.1.) werden Maßnahmen für Kinder und Jugendliche im Bildungsbereich dargestellt, die aufgrund ihrer schlechteren Voraussetzungen zusätzlicher Maßnahmen bedürfen.

Der Abschnitt „Erwerbsleben“ (3.1.2.) beschäftigt sich mit Maßnahmen, die einen reibungslosen Übergang von der Schule in das Berufsleben zum Ziel haben.

Bemühungen um Bewußtseinsbildung in Bezug auf die Geschlechterrollen sollen dazu beitragen, dass künftig Familie und Beruf von beiden Geschlechtern gerechter besetzt werden können und damit geschlechtsspezifische Armutsfallen verringert werden.

Die Länder berichten, dass die im Rahmen der Jugendwohlfahrt betreuten Familien oft gleichzeitig einer Vielzahl von Problemlagen ausgesetzt sind. Deshalb müssen neben der monetären Unterstützung vermehrt neue Formen der Begleitung, Hilfestellung, Unterstützung und Betreuung angeboten werden. Die Schwierigkeiten der Eltern während einer längeren Arbeitslosigkeit, bei Überschuldung oder im Falle von großen Wohnproblemen können auch Auswirkungen auf den Umgang mit den Kindern haben. Dadurch ändert sich der Grundansatz der Jugendwohlfahrt in der Form, dass die primäre Hilfestellung für ein gefährdetes Kind mit gleichzeitiger Hilfe für das gesamte familiäre Umfeld einhergehen müssen. Es wird verstärkt auf eine sozialpädagogische Familienintensivbetreuung gesetzt. Ein Teil der hilfsbedürftigen, aber nicht offenkundig zur Hilfsannahme bereiten Menschen wird von den Bundesländern vermehrt aufgesucht. Weiters werden Streetwork, Schulsozialarbeit sowie mobile Angebote forciert. Im Jahr 2004 erhielten 16.900 Kinder und Jugendliche Leistungen im Rahmen der Jugendwohlfahrt zur „Unterstützung der Erziehung“. Weiters wurden 9.600 Minderjährige im Rahmen der vollen Erziehung bei Pflegeeltern, in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften, Kinder- und Jugendheimen, Kinderdörfern und sonstigen Einrichtungen betreut.

Damit Trennungen und Scheidungen sich nicht nachteilig für Kinder auswirken, fördert das BMSG gemeinnützige Vereine, die therapeutische und pädagogische Kindergruppen oder auch Einzelarbeit mit Kindern sowie Paarbegleitung, Einzelbegleitung und Einzelarbeit mit Eltern anbieten. Die budgetären Mittel dafür wurden erhöht.

Die Bundesregierung verabschiedete 2004 einen „Nationalen Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen“ entsprechend einer beim Weltkindergipfel der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtung. Die Aufnahme der Kinderrechtskonvention in die Verfassung ist eine wesentliche Forderung des „NAP Kinder und Jugend“, der es sich auch zum Ziel macht, Kinder und Jugendliche selbst in die Politikentwicklung besser einzubeziehen.

Die Länder haben mit den „Kinder- und Jugendanwaltschaften“ eigene Organisationseinheiten eingerichtet. Die Kinder- und Jugendanwälte der Länder werden bei einschlägigen Gesetzesvorhaben einbezogen und wirken auch im Bereich der Planung und Forschung im Interesse des Kindeswohles mit. Eine der Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes besteht darin, auf eine gewaltlose Erziehung hinzuwirken. Dazu wird mit den Einrichtungen der öffentlichen und privaten Jugendwohlfahrt eng zusammengearbeitet.

3.2.2. Frauen

Im Folgenden wird auf Aktivitäten zur Armutsbekämpfung bzw. -prävention, die insbesondere zugunsten der jeweiligen Zielgruppen von Frauen wirksam sind, zusammenfassend hingewiesen. Geschlechtsspezifische Darstellungen von Problemlagen bzw. frauenrelevante Maßnahmen und Ergebnisse finden sich in diesem Bericht in den einzelnen Kapiteln.

Die Armutsgefährdungsquote von Frauen beträgt 2003 14% und die der Männer 12,3%. Wesentliche Ursachen für diesen Unterschied sind die überdurchschnittlichen Quoten von älteren Pensionistinnen (19%) und von alleinerziehenden Frauen (31%). Es besteht die politische Absicht, die Ausgleichszulagen noch stärker an die EUROSTAT-Armutsgefährdungsschwellen anzugleichen. Die Steuerreform 2004/2005 sieht für Alleinerziehende besondere Steuererleichterungen vor.

Die bildungsmäßige Situation von Frauen hat sich im Vergleich zu den Männern in den letzten 2 Jahren im Hinblick auf armutsrelevante Faktoren weiter gebessert. Bei 15 bis 24-jährigen Frauen gibt es nun erstmals einen geringeren Anteil an Personen mit maximal Pflichtschulabschluss als bei gleichaltrigen Männern. Die Beteiligung von Frauen an höheren Bildungsgängen liegt über der der Männer. Frauen nehmen auch in einem geringfügig höheren Ausmaß als Männer Weiterbildungsangebote in Anspruch (3.1.1.). Die horizontale geschlechtsspezifische Segmentierung im Bildungssektor hat sich aber kaum reduziert.

Im Abschnitt 3.1.2. werden Maßnahmen dargestellt, die auf eine Verbesserung der Rahmenbedingungen von Frauen am Arbeitsmarkt abzielen: Die Zumutbarkeitsbestimmungen in der Arbeitslosenversicherung wurden neu geregelt (Berücksichtigung gesetzlicher Betreuungspflichten, Berücksichtigung von Wegzeiten einschließlich Wegzeiten bei Teilzeitarbeit, Einführung eines Entgeltsschutzes einschließlich Regelungen für Teilzeitarbeit). Die Zielsetzung eines kollektivvertraglichen Mindestlohns von mindestens EUR 1000 ist vor allem für die Einkommen von Frauen wirksam. Die Einführung des Anspruchs auf Elternteilzeit (siehe 3.1.3.) kann auch zur Verbesserung der Qualität und Struktur der Teilzeitarbeitsplätze von Frauen beitragen. Die arbeitsmarktpolitischen Programme beinhalten explizite und quantifizierbare Gleichstellungsziele. Eine generelle Vorgabe ist, dass 50% der Teilnehmer/innen an Förderungsmaßnahmen Frauen sein sollen und für diese auch 50% des Förderbudgets verwendet werden. Zu den aktuellen arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen des AMS zählen: Personen mit geringen Qualifikationsvoraussetzungen (wie Pflichtschulabschluss) durch Qualifizierung zu unterstützen und Frauen den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt nach Berufsunterbrechungen zu erleichtern.

Der geschlechtsspezifische Unterschied bei der Erwerbsbeteiligung hat sich weiter verringert, was mit einer steigenden Teilzeitbeschäftigung einhergeht. Die Arbeitslosigkeit und auch die Langzeitarbeitslosigkeit steigen bei Frauen stärker als bei Männern (3.1.2.). Die geschlechtsspezifischen Lohnunterschiede wurden geringer, wenn die Bruttostundenverdienste zugrundegelegt werden. Der durchschnittliche Bruttostundenverdienst der Frauen war im Jahr 2000 um 20% geringer als der der Männer, 2004 betrug dieser Unterschied 18%.

Im Abschnitt Sozialleistungen (siehe 3.1.4.) werden u.a. geschlechtsspezifisch ausgerichtete Überlegungen und Maßnahmen der Pensionsreform 2004 dargestellt. Im Bereich Notstandshilfe wurde eine für viele Frauen wichtige Regelung getroffen (die Notstandshilfe ist eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung): Auch wenn aufgrund Anrechnung des Partnereinkommens keine Leistung ausbezahlt wird, werden die entsprechenden Zeiten der Arbeitslosigkeit in der Pensionsversicherung als Beitragszeiten anerkannt.

Die im Bereich des Sozialschutzes vorgenommenen Reformen kommen überproportional den Frauen zugute, was Verbesserungen bei den Mindestsozialleistungen (Pensionsversicherung, Arbeitslosenversicherung) und die stärkere Berücksichtigung der Kinderbetreuungszeiten bei der Pensionsberechnung betrifft. Die Ausweitung der Durchrechnungszeiten bei der Pensionsberechnung wird sich auf Frauenpensionen aufgrund der von ihnen in vermehrtem Ausmaß ausgeübten Teilzeitbeschäftigung und aufgrund vergleichsweise längeren Berufsunterbrechungen stärker leistungsmindernd auswirken.

Die in 3.1.3., 3.2.4. und 3.2.5. beschriebenen positiven Entwicklungen bei den Betreuungseinrichtungen entlasten Frauen von Aufgaben, die sie in viel stärkerem Ausmaß als Männer wahrzunehmen haben und geben ihnen dadurch mehr Chancen im Erwerbsleben.

Im Rahmen der Förderungen für Frauenprojekte des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen bildet Armutsbekämpfung einen Schwerpunkt. Gefördert werden u.a. 38 Frauenservicestellen als Erstanlaufstellen für die Beratung und psychologische Betreuung armutsgefährdeter Frauen, Not- und Übergangswohnungen und Projekte für Migrantinnen.

Die Umsetzung des Gender Mainstreaming wurde mit Ministerratsbeschluss vom 9.3.2003 weiter konkretisiert (u.a. Gender Budgeting). In den meisten Politikbereichen besteht ein expliziter Anspruch, die Grundsätze des Gender Mainstreaming anzuwenden. Bei den meisten Förderprogrammen werden Ziele formuliert, in welchem Mindestausmaß Frauen Adressaten dieser Programme sein sollen.

3.2.3. Familien

Die Bekämpfung der Familienarmut fußt auf folgenden Pfeilern:

- Ermöglichung eines angemessenen Haushaltseinkommens durch eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- ausreichendes Angebot an monetären Familienleistungen
- spezifische Berücksichtigung von familienbedingten Aufwendungen im Steuerrecht
- Unterstützung in familiären Krisensituationen

Im Kapitel 3.1.3. werden die im Berichtszeitraum getätigten Maßnahmen für eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf beschrieben.

Das Kapitel 3.1.4. beschäftigt sich mit den monetären Familienleistungen. In diesem Zusammenhang ist auch das Unterhaltsvorschussgesetz zu erwähnen, das v.a. Alleinerziehenden einen staatlichen Unterhaltsvorschuss für die Kinder gewährt, wenn der Unterhaltsschuldner seinen Unterhaltspflichten nicht nachkommt. Im Jahr 2003 wurden 41.200 Alleinerziehende mit insgesamt EUR 93 Mio. und 2004 42.800 Alleinerziehende mit insgesamt EUR 98 Mio. vom österreichischen Staat bevorschusst. Das hohe Volumen der Bevorschussung weist auf die Wichtigkeit dieser armutspräventiven Maßnahme hin, zumal die Rückzahlungsquote der Unterhaltsschuldner mit EUR 42 Mio. (2004) nicht einmal die Hälfte der Vorschüsse ausmacht.

Gewalt in der Familie/Paarbeziehung ist weltweit die häufigste Form der Gewalt gegen Frauen. Zur Sicherstellung eines vorübergehenden Wohnraumes für von Gewalt bedrohte Frauen und deren Kinder sind in den Bundesländern weitere Frauenhäuser bzw. Krisenplätze errichtet worden. Teilweise wurde durch gesetzliche Maßnahmen ein Rechtsanspruch jeder misshandelten Frau und ihrer Kinder auf einen geschützten Wohnplatz gesichert. Die Finanzierung der Unterbringung in Frauenhäusern und Krisenwohnungen ist durch fixe Leistungsentgelte geregelt.

Die Exekutionsordnungs-Novelle 2003 führt zu einer Verbesserung des häuslichen Gewaltschutzes.

Die „Plattform gegen die Gewalt in der Familie“ führt nunmehr seit über 10 Jahren in ganz Österreich regionale Präventionsprojekte durch. Die Plattform ist ein österreichweites Netzwerk, in dem derzeit 31 - Beratungseinrichtungen aus den Bereichen Gewalt gegen Kinder, Gewalt gegen Frauen, Gewalt an/unter Jugendlichen, Gewalt gegen ältere Menschen und geschlechtsspezifische Burschen- und Männerarbeit zusammenarbeiten. Die Arbeit der Plattform setzt im Vorfeld von Gewalt an, also im Bereich der primären Prävention. Ziele der Plattform sind die Reduzierung von Gewalt, die Erhöhung der Aufdeckungsrate und eine Optimierung der Interventionen bei Fällen von Gewalt.

In den 330 vom BMSG geförderten Familienberatungsstellen wird vermehrt kostenlose Beratung bei Gewalt in der Familie angeboten. Das BMSG fördert weiters Kinderschutzzentren und Frauenberatungsstellen. Ausserdem wird die Elternbildung als Prävention gegen Gewalt am Kind forciert.

Um Opfern von familiärer Gewalt auch in gerichtlichen Verfahren Unterstützung anzubieten werden seit 2000 Schulungen für psychosoziale und juristische Prozessbegleiter/innen und der Aufbau regionaler Kooperationsstrukturen sowie interdisziplinäre Seminare und Supervisionsseminare finanziert.

Die Arbeit mit Opfern familiärer Gewalt brachte die Erkenntnis, dass ein dauerhafter Opferschutz nur möglich ist, wenn auch mit den Gewalttäterinnen und -tätern gearbeitet wird. Nur so können Wiederholungstaten verhindert werden. Evaluierungen zeigen geringere Rückfallsquoten bei Täterinnen und Tätern, die an Programmen der Täterarbeit teilgenommen haben. Diese Täterarbeit erfolgt in Männer-Beratungs- und Therapieeinrichtungen auf freiwilliger Basis oder durch Zuweisung des Gerichts.

3.2.4. Menschen mit Behinderungen

Für erwerbsfähige behinderte Personen stehen unterstützende Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Vordergrund, um eine Integration v.a. in den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen (siehe Kapitel 3.1.2.). Für stark beeinträchtigte Menschen mit nur sehr geringer bzw. keiner Erwerbsfähigkeit und zur Entlastung der Familienangehörigen ist es das Ziel, ausreichend betreute Wohnformen und Tageseinrichtungen mit adäquaten Betätigungsmöglichkeiten für die Betroffenen zur Verfügung zu stellen.

Tageseinrichtungen, Heim- und Wohnplätze

Für Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen, für die eine berufliche Einbindung nicht oder kaum möglich ist, standen Ende 2002 in Tageseinrichtungen (Behinderteneinrichtungen) 13.600 Plätze zur Verfügung. Das waren um rund ein Drittel mehr Plätze als Mitte der Neunziger Jahre. Daneben gab es Ende 2002 8.400 Plätze in betreuten Wohnungen (vollbetreutes und teilbetreutes Wohnen). Das Angebot an voll- und teilbetreuten Wohnplätzen hat seit Mitte der Neunziger Jahre um 70% zugenommen.

Die Bundesländer sehen in ihren Bedarfs- und Entwicklungsplänen einen weiteren Ausbau an Wohnungen und Tageseinrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung des Normalisierungs- und Integrationsprinzips vor. Durch die Schaffung kleiner, regionaler und in der Betreuungsintensität differenzierter Wohnangebote und Tageseinrichtungen soll die Wahlmöglichkeit bezüglich Ort und Betreuungsangebot in den nächsten Jahren verbessert werden.

Betreuungsangebote für Menschen mit psychosozialen Betreuungsbedarf und Suchtkranke

Die im NAPinl 2003 - 2005 seitens der Länder angeführten Maßnahmen in diesem Bereich wurden zu weiten Teilen bereits umgesetzt. Die Angebote erstrecken sich von Beratung, Krisentelefonen, Arbeitsintegrationsmaßnahmen, Bereitstellung von Wohneinrichtungen mit abgestufter Betreuungsintensität bis zur Einrichtung von Tageszentren. Ein spezifischer Adressat der Maßnahmen sind Menschen mit Doppel- und Mehrfachdiagnosen. In den Ländern wurden die Psychiatriepläne weiterentwickelt, die die Grundlage für die Dezentralisierung der Akutpsychiatrie und für den Ausbau der extramuralen Einrichtungen und Dienste bilden. In manchen Ländern werden diese Pläne derzeit aktualisiert und auf regionaler Ebene umgesetzt.

Die Bundesländer setzten 2003 - 2005 Drogenkonzepte bzw. Suchtpläne um, in denen die abgestuften Maßnahmen von der Primärprävention bis hin zur sozialen Reintegration ebenso enthalten sind, wie fachliche Standards und die Sicherung einer ausreichenden Versorgung unter Berücksichtigung regionaler Erfordernisse. Es wurden zusätzliche Therapiestationen und Rehabilitations-

wohnplätze errichtet, das Angebot an Streetwork auf- und ausgebaut und Beratungseinrichtungen quantitativ und zum Teil auch qualitativ erweitert (verstärkte ambulante Beratung).

Behindertengleichstellung

Das „Behinderten-Gleichstellungspaket“, das am 1.1.2006 in Kraft treten wird, zielt auf eine Beseitigung von Diskriminierungen in allen Lebensbereichen hin. Menschen mit Behinderungen soll die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht werden. Das Gesetz enthält ein Diskriminierungsverbot und als Sanktion die Möglichkeit einer Klage auf Schadenersatz - entweder in Form einer Einzelklage oder als Verbandsklage der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation. Vor einer Klage muss jedoch ein Schlichtungsverfahren beim Bundessozialamt durchgeführt werden, in dem auch professionelle Mediation angeboten wird.

Ein Diskriminierungsschutz für die Arbeitswelt wird eingeführt und die EU-Richtlinie für die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf auch für Menschen mit Behinderungen umgesetzt. Ein unabhängiger Behindertenanwalt beim BMSG wird eingerichtet, der betroffene Menschen beraten und unterstützen soll.

Im Interesse der hörbehinderten Menschen wird die Gebärdensprache verfassungsgesetzlich formell anerkannt.

3.2.5. Pflegebedürftige Menschen

Je nach Definition sind zwischen 350.000 und 500.000 Personen in Österreich bei den täglich erforderlichen Verrichtungen auf fremde Hilfe und Betreuung angewiesen. Seit 1993 haben diese Personen Anspruch auf nach dem Umfang des Pflegebedarfs abgestimmte Geldleistungen. Diese Geldleistungen sollen einen Teil der pflegebedingten Mehrkosten abdecken, sie bewirken aber auch eine Reduzierung des Armutsgefährdungsrisikos. Während von den Personen über 65 Jahren laut SILC 2003 16% über ein Einkommen unter dem EUROSTAT-Einkommensarmutsgefährdungsschwellenwert verfügen, ist dies aufgrund des geringeren Pflegegeldes bei einem Anteil der Pflegegeldbezieher/innen der Fall (13%).

Die Höhe der Geldleistung ermöglicht eine Wahlfreiheit hinsichtlich der Inanspruchnahme der erforderlichen Hilfen. Aufgrund des im Folgenden beschriebenen starken Ausbaus der Betreuungsangebote für pflegebedürftige Menschen kann die Wahlfreiheit hinsichtlich der Art der Hilfeleistung in immer höherem Ausmaß realisiert werden.

Angebot an sozialen Diensten und Einrichtungen

Aufgrund der Art.15a B-VG-Vereinbarung zur Pflegevorsorge zwischen dem Bund und den Ländern wurden Mitte der 90er Jahre in den Bundesländern Bedarfs- und Entwicklungspläne zum Ausbau von Betreuungseinrichtungen mit Zielvorgaben bis 2010 erstellt. Diese vorliegenden Entwicklungspläne stellen die Grundlage für den Ausbau der Angebote im Rahmen der Pflegevorsorge dar.

Die vom BMSG in Auftrag gegebene Studie „Ausbau der Dienste und Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen in Österreich - Zwischenbilanz 2003“² untersuchte die bislang gesetzten Maßnahmen zur Umsetzung der Bedarfs- und Entwicklungspläne der Bundesländer. Sie

² In den Kapiteln 3.2.4. und 3.2.5. werden Ergebnisse der vom Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz in Auftrag gegebenen Studie „Ausbau der Dienste und Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen in Österreich – Zwischenbilanz 2003“ wiedergegeben. In Teilbereichen stimmen die Zahlen aufgrund geänderter Erhebungsmethoden nicht mit den im NAPIncl 2003-2005 veröffentlichten Zahlen überein.

beschreibt die Versorgungssituation pflegebedürftiger Menschen in Österreich (Stand: Jahresende 2002).

Die Versorgungssituation und die Ausgangslage war in den Bundesländern zum Zeitpunkt der Erstellung der Bedarfs- und Entwicklungspläne unterschiedlich. Die folgende Darstellung führt gesamtösterreichische Zahlen an.

Bei den mobilen Diensten waren Ende 2002 7.800 Pflege- und Betreuungspersonen (in Vollzeitäquivalente umgerechnet) tätig. Das entspricht einem Personalzuwachs von 50% innerhalb von ca. 5 Jahren. Bis zum Ende des Planungszeitraumes (bis 2010) ist noch ein weiterer Personalzuwachs um etwa 2.000 Pflege- und Betreuungspersonen (Vollzeitäquivalente) geplant.

Bei den Alten- und Pflegeheimen gab es Ende 2002 67.600 Heimplätze und damit einen Zuwachs um 2.800 Plätze (+ 4%) seit dem Ist-Stand 1995/1996/1997. Damit weist Österreich eine hohe Versorgungsdichte auf (116 Heimplätze auf 1.000 Menschen im Alter von 75 Jahren und älter) auf. Das Verhältnis der Pflegeplätze zu den Wohnplätzen betrug 78 zu 22. Insgesamt ist ein massiver Abbau von Wohnplätzen zugunsten eines Ausbaus an Pflegeplätzen zu beobachten. Für den in den Bedarfs- und Entwicklungsplänen angegebenen Soll-Stand an Heimplätzen für 2010 fehlten Ende 2002 ca. 400 Plätze.

In den mobilen Diensten sowie in Alten- und Pflegeheimen sind 29.000 Menschen beschäftigt (berechnet in Vollzeitäquivalenten). Die Entwicklung der letzten Jahre war in beiden Bereichen sowohl durch eine Zunahme des Personals als auch durch eine Höherqualifizierung gekennzeichnet. Der Anteil der diplomierten Pflegepersonen sowie des Fachpersonals hat sich erhöht, der Anteil des Hilfspersonals ist gesunken. Das Vorhaben, die Betreuungsqualität zu heben und den Anforderungen an intensive Pflege durch die Zunahme hochaltriger Menschen zu entsprechen, wurde somit umgesetzt. Das Angebot an Kurzzeitpflege hat sich erhöht, und ein weiterer Ausbau der Kurzzeitpflege ist in den nächsten Jahren vorgesehen.

Bei den teilstationären Diensten (tagesstrukturierende Maßnahmen für alte Menschen) wurden Ende 2002 insgesamt 1.070 Plätze angeboten (insbesondere in geriatrischen Tageszentren). Diese für alte Menschen wichtige Angebotsform ist außerhalb Wiens noch wenig etabliert, da sie aufgrund der erforderlichen geographischen Erreichbarkeit eher urbane Strukturen voraussetzt.

Qualitätssicherung

Der Qualitätssicherung kommt im Bereich der Pflegevorsorge eine bedeutende Rolle zu. Im Auftrag des BMSG wurde im Jahr 2003 das Projekt „Qualitätssicherung in der häuslichen Betreuung“ weiter durchgeführt. Dabei wurden von diplomierten Krankenpflegepersonen bei 2.000 Pflegegeldbezieher/innen der Stufen 3 bis 7 Hausbesuche durchgeführt. Die Ergebnisse des Projektes zeigen einen guten Pflegestandard von Menschen, die im häuslichen Bereich gepflegt werden. Festgestellt wurde aber auch, dass häufig ein Bedarf an zusätzlicher Information und Beratung gegeben ist. Aus diesem Grund wurden die Hausbesuche durch diplomierte Krankenpflegepersonen nunmehr als laufende Maßnahme implementiert. Damit ist auch ein Kontrollaspekt verbunden, wodurch im Falle einer Unterversorgung (z.B. Verwahrlosung) der pflegebedürftigen Person geeignete Maßnahmen getroffen werden können.

Reform der Ausbildungen im Pflege- und Behindertenbereich

Die Sozialbetreuungsberufe sollen aufgewertet und die Mobilität am Arbeitsmarkt erhöht werden. Sowohl für die betroffenen Berufsgruppen als auch für die betreuten Personen soll dies deutliche Qualitätsverbesserungen bringen. Eine Arbeitsgruppe für die Ausbildungen und Berufsbilder im Pflege- und Behindertenbereich hat in dreijähriger Arbeit ein Modell für Sozialbetreuungsberufe entwickelt, das u.a. folgenden Grundsätzen entspricht:

Die Ausbildungen und Berufsbilder werden in Zukunft österreichweit einheitlich geregelt. Das System der Sozialbetreuungsberufe soll in horizontaler und vertikaler Richtung durchlässig sein. Die Ausbildungen werden von allen Bundesländern gegenseitig anerkannt. Der Großteil der Sozialbetreuungsberufe erwirbt gleichzeitig die Qualifikation der Pflegehilfe nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG). Die übrigen Sozialbetreuungsberufe werden berechtigt, nach Absolvierung eines entsprechenden Ausbildungsmoduls unterstützende Tätigkeiten durchzuführen.

Die Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG wurde Ende 2004 vom Sozialminister und den Landeshauptleuten unterzeichnet. Sie soll in Kraft treten, sobald sie vom Bund und mindestens fünf Ländern verfassungsgemäß ratifiziert wurde und muss dann innerhalb von zwei Jahren in gesetzliche Regelungen umgesetzt werden.

Vor dem Hintergrund eines wachsenden Bedarfs an qualifizierten Arbeitskräften im Bereich der Gesundheits- und Pflegeberufe setzt das Arbeitsmarktservice ein entsprechendes arbeitsmarktpolitisches Schwerpunktprogramm ein, das einerseits der Ausbildung von Arbeitslosen dient und andererseits auf die Höherqualifizierung von bereits Beschäftigten abzielt. Seit dem Jahr 2002 sind im Rahmen entsprechender AMS- Kurse (zum Teil auch im Rahmen von so genannten Implacementstiftungen) für Arbeitslose rund 5.400 Förderfälle (davon ca. 83% Frauen, Stand Mitte Juni 2005) abgewickelt worden. Daneben wurde für bereits in diesem Bereich beschäftigte Hilfskräfte ein spezielles Förderprogramm zur berufsbegleitenden Höherqualifizierung entwickelt, das seit dem Jahr 2003 eingesetzt wird und in dessen Rahmen bisher bereits 870 Personen (davon ca. 98% Frauen; Stand: Juni 2005) gefördert wurden.

Schutzbestimmungen für ältere, pflegebedürftige und behinderte Personen in Heimen

Das Heimvertragsgesetz ist 2004 in Kraft getreten. Es betrifft alle Alten- und Pflegeheime, in denen die Bewohner/innen aufgrund privatrechtlicher Verträge betreut und gepflegt werden. Davon sind etwa 800 Einrichtungen mit ca. 70.000 Bewohner/innen betroffen. Ziel des Heimvertragsgesetzes ist es, die rechtliche und wirtschaftliche Position der Heimbewohner/innen als Verbraucher/in zu verbessern. Das soll u.a. durch einheitliche Mindestinhalte von Heimverträgen, durch Regelungen über die Preisminderung bei Mängeln, durch Bestimmungen über das rechtliche Schicksal von Kautionen und durch Kündigungsbeschränkungen erreicht werden. Die Bestimmungen sind zivil- und verbraucherrechtlicher Natur. Sie können damit nicht nur vom/von der einzelnen Bewohner/in und seiner/ihrer Angehörigen, sondern auch von Verbraucherorganisationen im Rahmen des kollektiven Rechtsschutzes durchgesetzt werden.

Das Heimaufenthaltsgesetz trat 2005 in Kraft. Es umfasst die oben erwähnten Alten- und Pflegeheime und zusätzlich ca. 500 Behinderteneinrichtungen. Es hat für mehr als 100.000 Bewohner/innen von stationären Einrichtungen Bedeutung. Ziel des Heimaufenthaltsgesetzes ist die Regelung und Überwachung von Freiheitsbeschränkungen in Alten- und Pflegeheimen und vergleichbaren Einrichtungen der Behindertenbetreuung. Die Voraussetzungen, unter denen die Bewohner/innen solcher Einrichtungen in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt werden dürfen, werden genau geregelt. Ihnen wird mit dem/der „Bewohner/innenvertreter/in“ eine Person zur Seite gestellt, die ihre Interessen mit dem/r Heimträger/in und allenfalls auch dem Gericht gegenüber wahrzunehmen hat. Auf Antrag sind solche Freiheitsbeschränkungen von den Gerichten zu prüfen.

Für das Inkrafttreten des Heimaufenthaltsgesetzes laufen in den Ländern intensive Vorbereitungen, vor allem hinsichtlich der Information der Heimträger sowie der Schulung der Mitarbeiter/innen.

In einigen Bundesländern wurden eigene Patienten- und Pflegeanwälte eingerichtet, die als unabhängige Anlaufstelle für Beschwerden und Anregungen fungieren.

3.2.6. Migrant/innen

Die Ausländer/innenpolitik in Österreich ist vom Grundsatz „Integration vor Zuzug“ geleitet. Es bestehen einerseits gezielte Integrationsmaßnahmen für Ausländer/innen, die sich schon länger in Österreich aufhalten und andererseits liegt das Bestreben darin, den ohnehin angespannten Arbeitsmarkt vor Neuzuzug zu schützen. Aus diesem Grund ist seit 2000 ein Rückgang der bewilligungspflichtigen Beschäftigungen zu verzeichnen (242.000 im Jahr 2000, 221.000 im Jahr 2004). Die generelle Ausländerbeschäftigung (inkl. der nicht dem Ausländerbeschäftigungsgesetz unterliegenden Ausländer) ist von 320.000 im Jahr 2000 auf 362.000 im Jahr 2004 angestiegen.

Obwohl die Teilhabemöglichkeiten von Migrant/innen noch immer deutlich unter dem Durchschnitt liegen, sind Verbesserungen im Bildungsbereich (3.2.1.) und in der rechtlichen Position am Arbeitsmarkt festzustellen.

Vor allem das 2003 in Kraft getretene Fremdenrechtsgesetz und der Integrationserlass des BMWA aus dem Jahr 2000 haben dazu beigetragen, dass ausländische Mitbürger/innen mit längerer Aufenthaltsdauer in Österreich eine deutlich bessere rechtliche Situation am Arbeitsmarkt erzielen konnten. 2003 ist durch das Fremdenrechtsgesetz der Niederlassungsnachweis eingeführt worden, der eine Harmonisierung von Aufenthalt und Beschäftigung bewirkt. Der Niederlassungsnachweis berechtigt Ausländer/innen zur Ausübung einer Beschäftigung im gesamten Bundesgebiet und es ist keine gesonderte Beschäftigungsbewilligung für den/die Ausländer/in erforderlich. Der Niederlassungsnachweis ist Ausländer/innen (und deren Ehegatt/innen und Kindern) zu erteilen, wenn sie z.B. seit 5 Jahren im Bundesgebiet dauernd niedergelassen sind und über ein regelmäßiges Einkommen verfügen. 2004 verfügten ein Viertel der bewilligungspflichtigen beschäftigten Ausländer/innen über einen Niederlassungsnachweis. Darüberhinausgehend hat sich der Rechtsstatus der Ausländer/innen am Arbeitsmarkt generell verbessert. Während im Jahr 1995 38% der bewilligungspflichtigen beschäftigten Ausländer/innen (39% der Frauen und 36% der Männer) mit einem „Befreiungsschein“ erwerbstätig waren, erhöhte sich der Anteil der Besitzer/innen eines Befreiungsscheines bzw. eines Niederlassungsnachweises 2004 an den bewilligungspflichtigen beschäftigten Ausländer/innen auf 80% (jeweils 80% bei Frauen und Männern).

Ausländische Bürger/innen, die seit 10 Jahren ihren Hauptwohnsitz ununterbrochen in Österreich haben, können die österreichische Staatsbürgerschaft erlangen. Von dieser Möglichkeit wurde in den letzten Jahren verstärkt Gebrauch gemacht. 2000 gab es 24.600 Einbürgerungen, 2001 31.700, 2002 36.000, 2003 45.100 und 2004 42.200.

Barrieren für eine erfolgreiche Integration von Migrant/innen sind mangelnde Sprachkenntnisse aber auch kulturelle Barrieren. Es werden deshalb auf Basis der Novelle 2002 zum Fremdenrechtsgesetz individuelle Integrationsvereinbarungen mit bestimmten Gruppen von Migrant/innen zur Verbesserung der Sprachkenntnisse getroffen. In den Jahren 2003 und 2004 haben insgesamt 3.500 Personen eine Spracherwerbsmaßnahme auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erfolgreich abgeschlossen.

Zur Zeit ist das Fremdenrechtspaket 2005 in parlamentarischer Behandlung, welches u. a. eine Weiterentwicklung der Integrationsvereinbarung vorsieht. Der Entwurf sieht erstens eine Ausweitung der Zielgruppe, zweitens eine Erhöhung des Sprachniveaus auf das Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und drittens als zusätzliches Angebot Alphabetisierungskurse und ein Landeskundemodul vor.

Im Rahmen des Fremdenrechtspakets 2005 werden auch mehrere EU-Richtlinien umgesetzt, die weitere Integrationsmaßnahmen für Ausländer/innen vorsehen. So erhalten z.B. Familienangehörige künftig bereits nach einem Jahr Aufenthalt im selben Ausmaß Zugang zu einer Beschäftigung wie die Bezugsperson, der sie nachgezogen sind. Desweiteren können Ausländer/innen

künftig nach fünfjährigem Aufenthalt mit dem neu geschaffenen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt-EG" „auch in einem anderen EU-Mitgliedstaat auf Jobsuche“ gehen.

Zur Integration von Migrant/innen erarbeiten die Bundesländer eigene Integrationsleitbilder (z.B. Oberösterreich). Damit soll in einem partizipativen Arbeitsansatz zwischen Verwaltung und Nichtregierungsorganisationen geklärt werden, welche Ziele und Prioritäten in Bezug auf die Integration von Migrant/innen gesetzt werden und welche Maßnahmen zur Zielerreichung erforderlich und sinnvoll sind. Damit soll aber auch eine positive Veränderung auf gesellschaftlicher, politischer und verwaltungsinterner Ebene herbeigeführt werden.

Die Bundesländer betreiben zum Teil spezifische Integrationsstellen bzw. haben Integrationsbeauftragte, die die Vernetzung und Koordination der Migrationsagenden zum Ziel haben. In Wien wird im Rahmen eines Kompetenzzentrums die städtische Verwaltung dabei unterstützt, die Dienstleistungen allen Bürger/innen der Stadt personen- und fachgerecht anzubieten. Die nötige interkulturelle Sensibilität und Kompetenz wird weiter ausgebaut. Dabei wurden die Agenden des aufgelösten Wiener Integrationsfonds in eine Magistratsabteilung integriert.

3.2.7. Asylsuchende

Im Jahr 2003 wurden insgesamt 32.400 und 2004 24.600 Asylanträge gestellt. Positiv entschieden wurden 2003 2.100 Asylanträge und 2004 5.200. In den Monaten Jänner bis März 2005 wurden 4.200 Asylanträge gestellt (990 positiv entschieden).

Aufgrund der relativ hohen Antragszahlen in den letzten Jahren in Verbindung mit teilweise verhältnismäßig langen Verfahrensdauern in allen Instanzen befinden sich viele Asylwerber/innen in Österreich zum Teil jahrelang in einer für sie ungewissen Lage und bleiben in der Regel praktisch vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Dadurch war ein Teil dieser Personen auf Unterstützung durch den Bund, Nichtregierungsorganisationen (NROs) oder Privatpersonen angewiesen oder in bestimmten Fällen auch unversorgt. Dies ist der Anlass, eine umfassende Reform des Asylrechts durchzuführen. Die davon betroffenen gesetzlichen Bestimmungen befinden sich im Begutachtungsverfahren.

Mit der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Grundversorgung von schutzbedürftigen Fremden wurde 2004 die Versorgung von Asylwerber/innen mit Unterkunft, Verpflegung und medizinischer Betreuung umgesetzt. Nach der Aufnahme und Abwicklung des Zulassungsverfahrens erfolgt die Übernahme der zu betreuenden Asylwerber/innen durch die Bundesländer nach einem Quotenschlüssel, der dem jeweiligen Bevölkerungsanteil entspricht. Es ist somit nunmehr sichergestellt, dass alle hilfsbedürftigen Fremden grundversorgt sind. Die finanzielle Belastung tragen zu 60% der Bund und zu 40% die Länder. Im April 2005 befanden sich 27.800 Personen in Grundversorgung.

Die Länder bedienen sich zur Umsetzung dabei großteils Nichtregierungsorganisationen und Träger der Freien Wohlfahrt, mit denen entsprechende Vereinbarungen bestehen. Zur Kontrolle und Sicherstellung der Qualitätsstandards in den Flüchtlingsquartieren wurde in den Ländern ein Punktebewertungssystem für die Tagsatzberechnung eingeführt, welche eine Standardanhebung in der Unterbringung von Asylwerber/innen und Fremden mit sich gebracht hat. Die Länder sind auch vielfach bestrebt, die bisherige Vollverpflegung in eine Selbstverpflegung umzustellen, vor allem zur Stärkung der Selbsterhaltungskompetenz. Gleichzeitig ist die Unterbringung der Flüchtlinge in kleineren, überschaubaren, gemeinwesenintegrierten Einheiten ein Ziel der Länder.

Ein Entwurf des Bundesbetreuungsgesetzes 2005 sieht die Möglichkeit vor, dass Asylwerber/innen auch nach erfolgter Zulassung zum eigentlichen Verfahren befristet in Bundesbetreuung verbleiben, solange über den Unterbringungsort in den Bundesländern nicht entschieden worden ist. Hierbei wird nunmehr eine letzte Rechtslücke bei der Versorgung geschlossen.

Im Rahmen des Fremdenrechtspakets 2005 wurde auch die Ausnahme von anerkannten Konventionsflüchtlingen vom Geltungsbereich des AuslBG auf Fremde, die seit einem Jahr über den Status eines subsidiär Schutzberechtigten verfügen, ausgedehnt. Dieser Status wird u.a. Fremden zuerkannt, deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde und deren Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in ihren Herkunftsstaat Art.2 EMRK, Art.3 EMRK oder das Protokoll Nr.6 und Nr.13 zur Konvention verletzen würde oder für sie als Zivilpersonen eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

In 3 Entwicklungspartnerschaften im Rahmen von EQUAL sind Asylwerber/innen mit vorläufiger Aufenthaltsberechtigung, Personen mit vorübergehendem Aufenthaltsrecht, Personen mit humanitärer Aufenthaltserlaubnis, mit befristeter Aufenthaltsberechtigung und Ausländer/innen, denen ein Abschiebungsaufschub erteilt wurde, die Hauptadressaten. Die Entwicklungspartnerschaften setzen in ihren Aktivitäten auf Qualifizierung und psychologische Betreuung sowie auf die Erarbeitung und den Aufbau flächendeckender Strukturen für Beratung, Spracherwerb und Arbeitsmarktorientierung.

3.2.8. Überschuldete Menschen

Laut derzeitigen Schätzungen der Schuldnerberatungsstellen sind etwa 9% der Haushalte (ca. 300.000 Haushalte) überschuldet bzw. an der Schwelle zur Überschuldung. Es sind Studien im Auftrag des BMSG geplant, die das Ausmaß und die Entwicklung der Überschuldung in Österreich quantitativ präzisieren und die Folgen auf die Lebensumstände der davon betroffenen Haushalte erheben sollen.

Die Versorgungsdichte durch die öffentlich anerkannten Schuldnerberatungsstellen beträgt mit Stichtag 1.1.2005 bundesländerweise zwischen 0,83 und 1,63 Berater/innen auf 100.000 Einwohner/innen. Diese resultiert aus insgesamt 97 Vollzeitberater/innen (+ 2 gegenüber 2002) an 28 Schuldnerberatungsstandorten. Laut Schuldnerberatungsstellen sind bei der Beratung v.a. in Wien und Tirol Engpässe zu verzeichnen. Die Zahl der Erstberatungen ist von 2002 bis 2004 um 14% (von 11.200 auf 12.700) angestiegen. Die den Schuldnerberatungsstellen zur Verfügung gestellten Mittel wurden von 2002 auf 2004 um 5% erhöht.

In den Ländern wird von einem weiteren Ausbau der Maßnahmen für überschuldete Personen ausgegangen, neben der Beratung und Begleitung wird in allen Bundesländern jedoch verstärkt auf Präventivmaßnahmen (Aufklärung, Bewusstseinsbildung, etc.) Wert gelegt.

Derzeit sind in fünf Schuldnerberatungsstellen umgerechnet 5,5 Personen (à 40 Stunden) mit Prävention vollzeitbeschäftigt. Im Jahr 2003 waren es 4,4 Personen. Einzelne Bundesländer führen in Zusammenarbeit mit den Schuldnerberatungsstellen präventive Maßnahmen in Form von Kampagnen durch (z.B. Oberösterreichische Handykampagne). Eine vom BMSG initiierte Handybroschüre für junge Menschen, „Alles was recht ist“, wurde unter textlicher Mitarbeit der Schuldnerberatungen Österreichs erstellt.

Das BMSG gab im Jahr 2004 bei der Dachorganisation der Schuldnerberatungen zwei Studien in Auftrag, die sich mit dem Schuldenregulierungsverfahren - „10 Jahre Privatkonkurs“ - und dem „Markt“ an Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen für ver- und überschuldete Personen in Österreich beschäftigen.

3.2.9. Wohnungslose Menschen

In den Ländern wurden unter Einbindung der Trägerorganisationen der Wohnungslosenhilfe Konzepte zur Delogierungsprävention erarbeitet. In Oberösterreich ist geplant, Delogierungsprävention und Wohnraumsicherung auf eine gesetzliche Basis zu stellen. Eine vermehrt in Anspruch genommene Maßnahme zur Verhinderung der Delogierung ist die kurzfristige Übernahme von Mietrückständen aus Sozialhilfemitteln. In den Ländern, in denen bereits flächendeckend und systematisch Delogierungsprävention betrieben wird (Wien), konnten im Jahr 2004 durch die Fachstelle für Wohnungssicherung (Fawos) 53% der von Delogierungen bedrohten Personen die Wohnungen gesichert werden. Nur 16% haben in Wien im Jahr 2004 ihre Wohnung trotz Intervention und Beratung verloren. Für 29% stand zum Stichtag noch kein Ergebnis fest (z.B. Weiterbetreuung). Aus den bisherigen Erfahrungen in Wien im Rahmen der Delogierungsprävention kann festgestellt werden, dass mit Einführung der Delogierungsprävention ein weiterer Anstieg der Obdachlosigkeit verhindert wurde.

Neben diesen präventiven Maßnahmen zur Sicherung des Wohnraums schaffen die Länder Wohnraum für delogierte und wohnungslose Personen. In Wien wurden im Jahr 2003 2.300 bzw. 2004 2.100 Wohnungen an delogierte und obdachlose Personen vergeben.

Neben Wien mit spezifisch großstädtischen Gegebenheiten werden die quantitativen und qualitativen Unterstützungsmaßnahmen für von Wohnungslosigkeit bedrohte bzw. wohnungslose Menschen auch in den anderen Bundesländern ausgebaut bzw. erweitert. Salzburg und Niederösterreich berichten von der Schaffung spezifischer (Langzeit-) Wohneinrichtungen für wohnungslose Frauen, Oberösterreich wird Angebotserweiterungen im Rahmen der Akuthilfe (Notschafstelle) sowie der betreuten Wohnangebote vornehmen.

3.2.10. Straffällige Menschen

Neben den generalpräventiven Aufgaben und der Gewährleistung eines sicheren Gemeinwesens ist es im Hinblick auf Armutsvermeidung wesentliches Ziel der Kriminalpolitik, straffälligen Personen durch resozialisierende Maßnahmen eine Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen.

Um die Zahl der gerichtlichen Verurteilungen zu senken, wurde im Jahr 2000 die Diversion (Geldbußen, Täter-Opfer-Ausgleich, gemeinnützige Leistungen, Probezeit mit und ohne Auflagen) als alternative Reaktion auf Straffälligkeit eingeführt. Bei Diversionsmaßnahmen sind im Sinne von „Restorative Justice“ neben der Wiederherstellung des Rechtsfriedens die Schadenswiedergutmachung und die materielle wie emotionale Entschädigung der Opfer einer Straftat das primäre Ziel. Seit 2000 konnten jährlich über 40.000 erfolgreiche Diversionsangebote an Beschuldigte gestellt werden. Dadurch konnte die Zahl der Verurteilungen mit all ihren sozial negativen und desintegrativen Folgen gegenüber 1999 um 37 Prozent gesenkt werden. Insgesamt ist die Verurteilenziffer in Österreich (bezogen auf 1000 Strafmündige) des Jahres 2003 mit 6,1 die drittniedrigste seit 1947.

Der Anteil bedingter Entlassungen an allen Haftentlassungen betrug 2003 14%. Regional schwankt die Rate erheblich.

1.400 Menschen müssen jährlich ins Gefängnis, weil sie ihre Geldstrafen nicht bezahlen und daher eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen müssen. Hier entwickelten das Bundesministerium für Justiz und NEUSTART ein Pilotprojekt für diese Personengruppe, damit Geldstrafen auch durch Gemeinnützige Arbeit und nicht durch Haft kompensiert werden können.

Durch die Bewährungshilfe werden jährlich ca. 8.400 Klienten v.a. nach bedingten Verurteilungen auf Grund gerichtlicher Anordnung betreut (Zugang jährlich ca. 2.900 Klienten). Ziel der Bewährungshilfe ist die soziale Integration, Rückfallsvermeidung und damit Prävention.

Haftentlassene werden durch die Haftentlassenenhilfe freiwillig beraten und betreut. 5.700 Klienten wurden 2004 durch die Einrichtungen von NEUSTART in Wohnungs-, finanziellen- beschäftigungsrelevanten- und psychosozialen Angelegenheiten freiwillig beraten und betreut. Für die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt dieser Personengruppe mit besonderen Vermittlungshemmnissen wird sehr eng mit dem Arbeitsmarktservice auf Grundlage von Fördervereinbarungen kooperiert.

Für den Strafvollzug wurde im Rahmen des EQUAL-Projekts „Telelearning“ (Telfi) für 230 Insassen angeboten. 83% von ihnen haben die abgelegten Prüfungen bestanden (Stand: Ende 2004). Nur 8% haben die Kurse von sich aus vorzeitig abgebrochen bzw. mussten aus disziplinarischen Gründen abbrechen. Erfahrungen aus dem Projekt Telfi haben gezeigt, dass Personen mit groben Basisdefiziten kaum erreicht werden konnten, weil sie große Berührungängste mit dem Thema Lernen generell und den neuen Technologien speziell haben. In dem von NEUSTART organisierten Nachfolgeprojekt „Schritt für Schritt“ (gefördert ebenfalls im Rahmen von EQUAL) wird nun versucht, spezielle Einstiegserleichterungen anzubieten. Dazu werden das Angebot an Qualifikations- und Fördermaßnahmen und niederschwellige Arbeitserprobungsangebote erweitert. Neben der Förderung der psychosozialen Fähigkeiten wird im Zeitraum von 6 Monaten vor bis 6 Monate nach der Entlassung eine Betreuung in regionalen Netzwerken angeboten. Räumlich konzentriert sich „Schritt für Schritt“ auf die Ballungszentren Wien, Linz, Graz und Klagenfurt.

3.3. Mitbeteiligung der Akteure

Im Bereich der Armutsbekämpfung sind in Österreich eine Vielzahl von Akteuren tätig. Dies ist bedingt durch die föderale Struktur Österreichs, die traditionell starke Einbindung der Sozialpartner in die Planung und Umsetzung im Rahmen der Beschäftigungs- und Sozialpolitik und durch die wachsende Rolle anderer Nichtregierungsorganisationen (NROs) als Anbieter sozialer Leistungen und als Sprachrohre und Interessenvertretungen von armutsgefährdeten Bevölkerungsgruppen.

Die Konzipierung der bisherigen beiden NAPIncl basiert auf Konsultierungen all dieser Akteure.

Die Vorgaben für die Gestaltung des NAPIncl und der erforderliche multidimensionale Ansatz haben bewirkt, dass die Zusammenarbeit der Verantwortlichen auf politischer und Verwaltungsebene innerhalb des Bundes und zwischen Bund und Ländern intensiviert wurde. Wesentliche inhaltliche Meinungsdivergenzen zwischen den Positionen der Bundesregierung und den Ländern einerseits und einigen Sozialpartnern und NROs andererseits setzten aber einer stärkeren Einbindung der Vorstellungen dieser Akteure in die NAPIncl Grenzen.

In einer Reihe von Politikbereichen, die im NAPIncl erwähnt werden, sind die Sozialpartner und die NROs sowohl in die Planung als auch in die Umsetzung involviert. Dies betrifft v.a. die Arbeitsmarktpolitik. Die Sozialpartner sind in den Verwaltungskörpern des Arbeitsmarktservice vertreten. Sie sind zentrale Akteure (mit anderen NROs) bei der Umsetzung der Territorialen Beschäftigungspakte und sie sind Initiatoren von Projekten für behinderte Arbeitnehmer/innen, ältere Personen am Arbeitsmarkt, für verbesserte Berufs- und Ausbildungsmöglichkeiten von Jugendlichen und von gesundheitsfördernden Maßnahmen in der Arbeitswelt. Die Sozialpartner tragen in ihrer Funktion als Verhandler von Kollektivverträgen - die mehr als 90% der Arbeitnehmer/innen im privatwirtschaftlichen Bereich betreffen - dazu bei, dass bei den Löhnen und Arbeitsbedingungen ein fairer Interessensausgleich erzielt wird. Mindestlöhne von monatlich EUR 1.000 14x jährlich und darüber hinausgehende Mindestlöhne sind in den meisten Kollektivverträgen verankert (siehe dazu auch 3.2.2.).

Das in diesem Umsetzungsbericht beschriebene Arbeitsmarktreformgesetz, das die Anforderungen eines flexiblen Arbeitsmarktes mit den Schutzbedürfnissen von arbeitslosen Personen in Einklang zu bringen versucht, ist das konsensuale Ergebnis von Sozialpartnerverhandlungen.

Neben der Mitwirkung in staatlichen Politikbereichen und den gemeinsamen Aktivitäten auf kollektivvertraglicher Ebene und Bereichen des Arbeitsmarktes bieten die Sozialpartner in ihren eigenen Wirkungsbereichen Serviceleistungen für ihre Mitglieder an, denen eine armutsbekämpfende Funktion zukommt (Ausführungen dazu und die Einschätzung der NAPs aus der Sichtweise der Sozialpartner sind den als Anhang beigelegten Stellungnahmen der Sozialpartner zu entnehmen).

Die staatliche Verwaltung auf Bundes- und auf Landesebene sieht in einer Reihe von Politikfeldern formelle Konsultationsgremien nicht nur für Sozialpartner, sondern für andere Interessenvertretungen und NROs vor. Es bestehen u.a. Beiräte für die Agenden von Senior/innen, behinderte Menschen, Familien, Kinder oder Asylsuchende.

Landesgesetzliche Bestimmungen beinhalten die verbindliche Einbindung bestimmter gesetzlich definierter Akteure auf überregionaler sowie auf regionaler Ebene. Neben dieser formalen Einbindung der Akteure (z.B. in Beiräten) wird mit den Trägern der freien Wohlfahrt von den Ländern bei vielen planerischen Maßnahmen (z.B. bei der Erstellung von Bedarfs- und Entwicklungsplänen) zusammengearbeitet. Zwischen den intra- und den extramuralen Bereichen wird eine größtmögliche Vernetzung angestrebt und teilweise formal durch eigene Gesundheits- und Sozialfonds abgesichert.

Auf kleinräumiger Ebene werden integrierte Sozial- und Gesundheitsprengel als ein Kooperationsinstrument auf Bezirks- und Gemeindeebene umgesetzt, die allen Akteuren eine Plattform

zur Kooperation bieten. Zur fachlichen Koordination und gebündelten Wahrung der Interessen kooperieren die Länder mit Dachverbänden, Arbeitsgemeinschaften und Selbsthilfeorganisationen.

In dem vom BMSG entwickelten „Audit familien- und kinderfreundliche Gemeinde“ besteht der begleitende Projektbeirat aus Vertreter/innen von Bund, Länder und Gemeinden, NROs und Forschung. Ein wesentliches Ziel ist es, die Gemeindebürger/innen einzubinden. Seit Sommer 2004 können alle Gemeinden Österreichs dieses Audit durchführen. Das Thema soziale Ausgrenzung ist ein wesentlicher Schwerpunkt.

Bund und Länder leisten Zuschüsse an NROs und Dachverbänden von NROs.

Zur Durchsetzung der Kinderrechte und Wahrung der Interessen der jeweiligen Zielgruppen finanzieren Bund und Länder Ombudsstellen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendanwaltschaft).

Das im Berichtszeitraum beschlossene Heimvertragsgesetz und das Heimaufenthaltsgesetz streben eine Verbesserung der Rechtsposition der Heimbewohner/innen an. Neben den Bewohner/innen und Angehörigen werden auch bestimmte NROs die Interessen der Heimbewohner/innen im Rahmen des kollektiven Rechtsschutzes vertreten können. Es werden weiters „Bewohner/innenvertreter/innen“ installiert, die mithelfen sollen, die Interessen der Bewohner/innen besser gegenüber dem Heimträger oder auch bei Gericht durchzusetzen.

Um die vielfältigen Aktivitäten von NROs im Bereich der Armutsbekämpfung systematisch aufzubereiten und um auch die Kooperationsformen zwischen NROs und öffentlichen Stellen auszubauen und zu verbessern, wurde eine entsprechende Studie an die Dachverbände der NROs im sozialen Bereich vergeben. Ergebnisse werden im Herbst 2006 vorliegen.

4. Good Practice

Kinderbetreuungsgeld

Die größte Familienreform der letzten Jahre wurde in Österreich durch die Einführung des Kinderbetreuungsgeldes im Jahr 2002 umgesetzt, welches das bis dahin geltende Karenzurlaubsgeld ersetzte.

Ziele

- Anerkennung der Betreuungsleistung der Eltern, Verbesserung der materiellen Situation von Jungeltern
- Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Wahlfreiheit der Eltern
- Anreize für eine faire Verteilung der Kinderbetreuung zwischen beiden Elternteilen

Verbesserung der materiellen Situation von Jungeltern

Durch das Kinderbetreuungsgeld (KBG) in der Höhe von monatlich EUR 436 wird die Betreuungsleistung der Eltern anerkannt und zu einem bedeutsamen Teil abgegolten.

Durch die Abkoppelung des Anspruches auf Kinderbetreuungsgeld von einer vor der Geburt ausgeübten Erwerbstätigkeit der Eltern kam es zu einer Ausweitung des Empfänger/innen/kreises, wovon vor allem Hausfrauen bzw. –männer, Student/innen, Schüler/innen, geringfügig Beschäftigte, freie Dienstnehmer/innen, (neue) Selbstständige und Bäuerinnen profitieren. Gerade ein Teil dieses Personenkreises ist häufig mit geringen finanziellen Mitteln ausgestattet. Gegenüber dem seinerzeitigen Karenzgeld (2000: 75.000 Personen) beziehen jetzt mehr als doppelt so viele Elternteile das Kinderbetreuungsgeld (März 2005: 168.000 Personen).

Elternpaare bzw. Alleinerzieher- und Alleinverdiener/innen erhalten, wenn sie nur über ein geringes Einkommen verfügen, einen Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld als rückzahlbare Überbrückungshilfe in der Höhe von EUR 181 monatlich. Die Einkommensgrenze für den Zuschuss wurde 2004 auf EUR 5.200 für den beziehenden Elternteil angehoben, für den 2. Elternteil gelten EUR 7.200 und EUR 3.600 für jede weitere unterhaltspflichtige Person.

Die begleitende Evaluierung durch das Österreichische Institut für Familienforschung ergibt, dass das Kinderbetreuungsgeld einen wichtigen Beitrag zur Existenzsicherung von Familien mit niedrigem Familieneinkommen leistet. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass ein Teil dieser Personen früher keine vergleichbare Geldleistung bekam, weil sie vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren. Legt man als Kriterium für Armut den Ausgleichszulagenrichtsatz der Pensionsversicherung an, so werden durch das Kinderbetreuungsgeld die Haushaltseinkommen von 11% der ursprünglich armutsgefährdeten Familien mit jüngstem Kind zwischen 0 und 18 Monaten und von 21% mit jüngstem Kind im Alter zwischen 19 und 30 Monaten über den Schwellenwert des Ausgleichszulagenrichtsatzes angehoben.

Bessere Vereinbarkeit Familie und Beruf

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld kann bis zu EUR 14.600 im Kalenderjahr dazu verdient werden. Berücksichtigt werden nur die Einkünfte desjenigen Elternteiles, der das KBG bezieht.

Die Zuverdienstmöglichkeit hat die Erwerbsbeteiligung von Müttern mit Kleinkindern gesteigert. In einer auf Registerdaten des Arbeitsmarktservice und des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger gestützten Evaluierung („Karenzmonitoring“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit wurde für den Zeitraum 2000 – 2004 untersucht, wie die neuen Zuverdienstmöglichkeiten genutzt wurden. Gemäß dieser Evaluierung sank der Anteil geringfügig beschäftigter Bezieher/innen von Kinderbetreuungsgeld, während die Zahl jener, die mehr als geringfügig beschäftigt waren, von 13% im Jahr 2000 auf 49% im ersten Halbjahr 2004 angestiegen ist.

Verbesserung der Wahlfreiheit

Die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes, die Möglichkeit ohne Leistungskürzungen bis zu einer bestimmten Grenze dazu verdienen zu können, der Ausbau der Betreuungseinrichtungen für Kinder sowie für behinderte und pflegebedürftige Menschen und die getätigten familienfreundlichen Maßnahmen im Arbeitsleben (siehe Abschnitte 3.1.2., 3.1.3., 3.2.4., 3.2.5.) schaffen bessere Rahmenbedingungen für die Entscheidung der Eltern, in welcher Form die Betreuung der Kleinkinder stattfinden soll.

Erhöhung der Betreuungsquote der Väter

Durch die Zuverdienstmöglichkeit von bis zu EUR 14.600 jährlich und aufgrund der Verlängerung des Leistungsbezugs um ein halbes Jahr auf insgesamt drei Jahre – wenn sich auch der zweite Elternteil der Kinderbetreuung widmet – wird ein Anreiz für die Väter geschaffen, verstärkt bei der Betreuung der Kinder mitzuwirken. Der Bezieherkreis der Väter erhöhte sich seit dem Jahr 2000 (alte Karenzregelung) von 1.400 auf 5.300 im März 2005.